Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3418**

15. Wahlperiode 24. 06. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die Krise der Kapitalmärkte der vergangenen Jahre hat einige Lücken und Schwächen des gegenwärtigen Regulierungsinstrumentariums gezeigt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Rückversicherung, für den Schutz der Versicherten im Falle von Unternehmenskrisen und für die Aufsicht über Versicherungs-Holdinggesellschaften. Der vorliegende Entwurf beseitigt diese Schwächen. Daneben regelt das Gesetz die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Zusatz-Versorgungskassen neu und ändert die Rechtsform der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen.

1. Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

   - Anpassung des deutschen Aufsichtssystems über Rückversicherungen an international anerkannte Aufsichtsstandards, insbesondere durch Einführung eines Zulassungsverfahrens entsprechend demjenigen für Erstversicherer.

   - Schaffung gesetzlicher Sicherungseinrichtungen für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung. Beim Zusammenbruch eines Versicherers sollen die Versicherungsverträge auf Anordnung der Aufsichtsbehörde auf den Sicherungsfonds übertragen werden, der diese Verträge saniert, indem er die erforderlichen Kapitalanlagen zur Verfügung stellt und die Verträge danach an ein anderes Versicherungsunternehmen weiter überträgt. Die Durchführung der Aufgabe soll auf private Einrichtungen wie die bereits bestehenden „Protektor“ und „Medicator“ übertragen werden.

   - Die Aufsichtsbehörde erhält verbesserte Eingriffsmöglichkeiten gegenüber Versicherungs-Holdinggesellschaften und Inhabern wesentlicher Beteiligungen. Dies ist notwendig, um die Umgehung der Aufsicht durch die Ausnutzung gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu verhindern.

2. Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

   Die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen zahlt Renten für ehemalige Bedienstete der Privateisenbahnen, die bis 1952 von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ausgenommen waren. Nachdem diese Ausnahmevorschriften aufgehoben wurden, ist die Kasse aktiv nur noch als Einrichtung der betrieblichen Alters-

versorgung für Verkehrs- und Versorgungsbetriebe tätig. Da der Anteil des vom Bund finanzierten Geschäfts kontinuierlich zurückgeht (Ende 2002: 984 von 6 640 Rentnern; daneben bestehen 6 578 aktive Versicherungsverhältnisse) ist der öffentlich-rechtliche Status der Kasse aufzuheben.

3. Änderung des Kreditwesengesetzes

   Es handelt sich um Anpassungen an neue Bestimmungen zur Geldwäsche aus dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz, die dort versehentlich nicht mit geregelt worden waren.

4. Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

   Die neuen Sicherungsfonds für die Lebens- und Krankenversicherung sollen von der Körperschaft- und damit – per Verweisung – von der Gewerbesteuer befreit sein, da sie nicht gewinnorientiert arbeiten. Diese Regelung gilt bereits für die Einlagensicherungsfonds im Bankenbereich.

B. Lösung

Änderung der genannten Gesetze sowie Erlass einer Verordnung über die Kapitalausstattung der Rückversicherungsunternehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Änderungen keine Kosten. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird ein geringer Mehrbedarf an Personal für die operative Versicherungsaufsicht entstehen, der sich nicht beziffern lässt. Die BaFin deckt ihre Kosten durch die ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmen über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

E. Sonstige Kosten

Die vom Gesetz vorgesehene Pflichtmitgliedschaft der Lebens- und Krankenversicherer verursacht für diese Unternehmen Mehrkosten durch die Mitgliedsbeiträge. Sofern keine Versicherer-Konkurse eintreten, sind diese Kosten vernachlässigbar. Selbst bei größeren Schäden sind messbare Erhöhungen der Versicherungsbeiträge nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und das allgemeine Preisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 23. Juni 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 1a wird wie folgt gefasst:

   „§ 1a Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen“.

   b) Nach § 1a wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 1b Versicherungs-Holdinggesellschaften“.

   c) Nach § 83 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 83a Sonderbeauftragter“.

   d) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:

   „§ 87 Widerruf der Erlaubnis, Abberufung von Geschäftsleitern“.

   e) Die Zwischenüberschrift vor § 119 und die Angaben zu den §§ 119 bis 121 werden wie folgt gefasst:

   „VIIa. Rückversicherungsaufsicht
   § 119 Erlaubnis; Antrag; einzureichende Unterlagen
   § 120 Zulässige Rechtsformen; Umfang der Erlaubnis
   § 121 Versagung der Erlaubnis“.

   f) Nach „§ 121 werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 121a Laufende Rechts- und Finanzaufsicht
   § 121b Anlagegrundsätze
   § 121c Widerruf der Erlaubnis
   § 121d Verordnungsermächtigung
   § 121e Bestandsschutz
   VIII. Übergangsvorschriften
   § 122 Fortsetzung des Geschäftsbetriebs
   § 123 Sicherungsvermögensfähigkeit
   § 123a Bestehende öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen
   § 123b Rückversicherungsunternehmen“.

   g) Nach der Angabe zu § 123 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

   „VIIIa. Sicherungsfonds“.

   h) Die Angaben zu den §§ 124 bis 133a werden wie folgt gefasst:

   „§ 124 Pflichtmitgliedschaft
   § 125 Übertragung der Versicherungsverträge
   § 126 Sicherungsfonds
   § 127 Beleihung Privater
   § 128 Aufsicht
   § 129 Finanzierung des Sicherungsfonds
   § 130 Rechnungslegung des Sicherungsfonds
   § 131 Mitwirkungspflichten
   § 132 Ausschluss
   § 133 Verschwiegenheitspflicht
   § 133a Zwangsmittel“.

   i) Nach § 144b wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 144c Ordnungswidrigkeiten beim Betrieb des Sicherungsfonds“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 3 werden nach Nummer 4 folgende Nummer 4a und 4b eingefügt:

   „4a. die öffentlich-rechtlichen Krankenversorgungseinrichtungen des Bundeseisenbahnvermögens und die Postbeamtenkrankenkasse;

   4b. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B – und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost;“.

3. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a
Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen

(1) Für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben, gelten nur § 13 Abs. 1, die §§ 14, 54 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 55 Abs. 1 und 2, § 55a sowie die §§ 81, 81a, 82, 83, 83a, 86, 88, 89 und 89a; für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen dieser Art kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.

(2) Soweit öffentlich-rechtliche Einrichtungen, einschließlich der rechtlich unselbstständigen kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, ist für die diesen Geschäften entsprechenden Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband einzurichten. Die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte werden ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der

*) Dieses Gesetz dient zum Teil der Umsetzung der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. EG Nr. L 235 S. 10).

Einrichtung verwaltet und organisiert. Auf den Abrechnungsverband finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Geschäfte der Pensionskassen mit Ausnahme des § 156a entsprechend Anwendung; die Einrichtungen unterliegen insoweit auch der Versicherungsaufsicht.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 und 2, die nicht der Landesaufsicht unterliegen, von der Aufsicht nach diesem Gesetz freizustellen, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Unternehmen oder den zwischen den Unternehmen und ihren Trägern bestehenden Vereinbarungen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint. Für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen dieser Art kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.“

4. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b
Versicherungs-Holdinggesellschaften“

(1) Versicherungs-Holdinggesellschaften sind Unternehmen mit Sitz im Inland, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen ist. Für Unternehmen, die auch das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben, gelten nur die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Erst- oder Rückversicherungsunternehmen.

(2) Für Versicherungs-Holdinggesellschaften gelten neben den Absätzen 3 und 4 nur die §§ 2, 7a Abs. 1 Satz 1 und 4 sowie Abs. 2, § 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5, 55, 55a, 57 bis 59, 83, 84, 89a, 102 bis 104, 137, 138 sowie 150 entsprechend; § 81 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des § 104h kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auch gegenüber der jeweiligen Versicherungs-Holdinggesellschaft anordnen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse, die Organen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein oder mehrere Geschäftsleiter die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 nicht erfüllen, oder
2. die Versicherungs-Holdinggesellschaft nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

§ 83a Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder wenn Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzen kann die Aufsichtsbehörde auch die Abberufung der Geschäftsleiter verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 1 wird in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

   „4. wenn es gemäß § 132 von dem Sicherungsfonds ausgeschlossen wurde.“

   b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Ist ein gemäß § 124 sicherungspflichtiges Versicherungsunternehmen betroffen, informiert sie zusätzlich den Sicherungsfonds.“

6. In § 11a Abs. 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „stellt er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und die Aufsichtsbehörde sofort zu unterrichten.“

7. In § 12 Abs. 4a Satz 2 wird nach dem Wort „Für“ die Angabe „private Zahnersatzversicherungen nach § 58 Abs. 2 SGB V, für“ eingefügt.

8. In § 12b Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1, 3 und 4“ ersetzt.

9. § 13a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des EWR Abkommens“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaaten“ und die Wörter „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

10. In § 13d wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

    „2a. nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb das Inkrafttreten sowie spätere Änderungen der Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates unter Beifügung dieser Unterlagen,“.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1a werden die Wörter „mit Sitz in Mitglieds- oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „mit Sitz in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

12. In § 28 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

13. § 81 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 6 erster Halbsatz wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

    b) Absatz 2a wird aufgehoben.

14. § 83 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) durch die Angaben (§ 5 Abs. 3 Nr. 4, § 119 Abs. 2 Nr. 6) ersetzt.

    b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Versicherungsunternehmens“ die Wörter „und der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen durch Versicherungsmakler im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist“ eingefügt.

15. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a
Sonderbeauftragter

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Befugnisse, die Organen eines Versicherungsunternehmens nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein oder mehrere Geschäftsleiter die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 nicht erfüllen,
2. das Versicherungsunternehmen nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat, oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet ist.

(2) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden Vergütung fallen dem Versicherungsunternehmen zur Last. Die Höhe dieser Vergütung setzt die Aufsichtsbehörde fest. Sofern das Versicherungsunternehmen zur Zahlung der Vergütung vorübergehend nicht in der Lage ist, kann die Aufsichtsbehörde an den Sonderbeauftragten Vorschusszahlungen erbringen.“

16. In § 84 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Garantiefonds“ durch das Wort „Sicherungsfonds“ ersetzt.

17. § 87 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „Widerruf der Erlaubnis, Abberufung von Geschäftsleitern“.

    b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

    „(6) Die Aufsichtsbehörde kann die Abberufung von Geschäftsleitern verlangen und diesen Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

    1. ihr Tatsachen bekannt werden, die auch die Versagung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 rechtfertigen würden,
    2. der Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt.“

18. In § 88a wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

19. § 89a wird wie folgt gefasst:

„89a
Keine aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 1b Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 66 Abs. 3, § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2, § 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, §§ 83, 83a, 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 4 und 6, §§ 88, 89, 104 Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 4, § 121a Abs. 1 in Verbindung mit § 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, §§ 83, 83a Abs. 1 und 2, § 104 Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 121a Abs. 3, § 121c Abs. 5 haben keine aufschiebende Wirkung.“

20. In § 89b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2a“ durch die Angabe „§ 83a“ ersetzt.

21. § 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Anzeigende oder, wenn er juristische Person ist, ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, ein Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Erstversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt auch dann, wenn der Erwerber aufgrund seiner Kapitalausstattung oder Vermögenssituation nicht den besonderen Anforderungen des Erstversicherungsunternehmens gerecht werden kann, die sich aus dessen Kapitalausstattung oder liquiden Mitteln ergeben, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten oder um Liquiditätsengpässe zu vermeiden; ferner gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz entsprechend,“.

22. In § 110a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 bis 2b“ ersetzt.

23. Nach § 118 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„VIIa. Rückversicherungsaufsicht“.

24. Nach der neuen Überschrift „VIIa. Rückversicherungsaufsicht“ werden folgende §§ 119 bis 121e eingefügt:

„§ 119
Erlaubnis; Antrag; einzureichende Unterlagen

(1) Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz oder Hauptverwaltung im Inland, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, bedürfen zur Aufnahme oder Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(2) Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist ein Tätigkeitsplan vorzulegen. Der Tätigkeitsplan umfasst

1. die Satzung,

2. eine Darstellung des Zwecks und der Einrichtung des Unternehmens sowie des Gebietes des beabsichtigten Geschäftsbetriebs,
3. eine geschätzte Bilanz und eine geschätzte Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Geschäftsjahr,
4. Angaben darüber, welche Risiken im Wege der Rückversicherung gedeckt werden sollen, die Arten von Rückversicherungsverträgen, welche das Rückversicherungsunternehmen mit den Vorversicherern zu schließen beabsichtigt,
5. Unternehmensverträge der in den §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes bezeichneten Art,
6. eine Übersicht über die Verträge, durch die die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung eines Rückversicherungsunternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden soll (Funktionsausgliederung),
7. Angaben über Art und Umfang der beabsichtigten Retrozession,
8. eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung erforderlichen Aufwendungen; das Unternehmen hat nachzuweisen, dass die dafür erforderlichen Mittel (Organisationsfonds) zur Verfügung stehen,
9. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter (§ 7a Abs. 1) wesentlich sind,
10. sofern an dem Rückversicherungsunternehmen bedeutende Beteiligungen (§ 7a Abs. 2 Satz 3) gehalten werden
    a) die Angabe der Inhaber und die Höhe der Beteiligungen,
    b) Angaben zu den Tatsachen, die für die Beurteilung der in § 7a Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Anforderungen erforderlich sind,
    c) sofern diese Inhaber Jahresabschlüsse aufzustellen haben die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlussprüfern, sofern solche zu erstellen sind und der Herausgabe an den Antragsteller nach deutschem Recht keine Hindernisse entgegenstehen, und
    d) sofern diese Inhaber Konzernen angehören die Angabe der Konzernstruktur und, sofern solche Abschlüsse aufzustellen sind, die konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlussprüfern, sofern solche zu erstellen sind und der Herausgabe an den Antragsteller nach deutschem Recht keine Hindernisse entgegenstehen,
11. die Angabe der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung (§ 121 Abs. 3) zwischen dem Rückversicherungsunternehmen und anderen natürlichen Personen oder Unternehmen hinweisen.

(3) Im Rahmen der Darstellung des beabsichtigten Geschäftsbetriebs ist nachzuweisen, dass Eigenmittel in Höhe des Mindestbetrages des Garantiefonds (§ 121d) zur Verfügung stehen. Ihre Zusammensetzung ist darzulegen. Zusätzlich sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen über die Aufwendungen für Rückversicherungsprovisionen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts, die voraussichtlichen Beiträge, die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage. Dabei sind die Verhältnisse darzulegen, aus denen sich die künftigen Verpflichtungen des Unternehmens als dauernd erfüllbar ergeben sollen, insbesondere welche finanziellen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen und die Anforderungen an die Kapitalausstattung zu erfüllen.

§ 120
Zulässige Rechtsformen; Umfang der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erteilt werden. Der Ort der Hauptverwaltung muss im Inland gelegen sein.

(2) Die Erlaubnis wird ohne Beschränkung erteilt, wenn sich nicht aus Antrag oder Tätigkeitsplan etwas anderes ergibt.

(3) Antrag und Tätigkeitsplan können beschränkt werden auf die Schaden- und Unfallrückversicherung einschließlich der Personenrückversicherung, soweit sie nicht Lebensrückversicherung ist (Nichtlebensrückversicherung), oder die Lebensrückversicherung.

(4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 121
Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 nicht erfüllen, oder
2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (§ 7a Abs. 2) an dem Rückversicherungsunternehmen oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Rückversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrachten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt, oder
3. nach den zusammen mit dem Antrag nach § 119 Abs. 2 und 3 eingereichten Informationen und Unterlagen die Verpflichtungen aus den Rückversiche-

rungsverhältnissen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Rückversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Rückversicherungsunternehmen mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Rückversicherungsunternehmen beeinträchtigt, oder
2. eine wirksame Aufsicht über das Rückversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, oder
3. eine wirksame Aufsicht über das Rückversicherungsunternehmen dadurch beeinträchtigt wird, dass solche Personen oder Unternehmen im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt werden und deren zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde nicht bereit ist.

Die Erlaubnis kann ferner versagt werden, wenn entgegen § 119 Abs. 2 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.

(3) Eine enge Verbindung ist gegeben, wenn ein Rückversicherungsunternehmen und eine andere natürliche Person oder ein anderes Unternehmen verbunden sind

1. durch das unmittelbare oder mittelbare Halten durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder von mindestens 20 Prozent des Kapitals, der Stimmrechte einer Versicherungsaktiengesellschaft oder des Gründungsstocks eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder
2. als Mutter- und Tochterunternehmen, mittels eines gleichartigen Verhältnisses oder als Schwesterunternehmen. Schwesterunternehmen sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben.

(4) Aus anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

§ 121a
Laufende Rechts- und Finanzaufsicht

(1) Für die in § 119 Abs. 1 genannten Unternehmen gelten neben den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7a, 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5, die §§ 55 bis 59, 83, 84, 86, 89a, 101 bis 103, §§ 150 und 156 Abs. 2. Die §§ 2, 3, 4, 53c Abs. 1 und 3 bis 4, §§ 81b, 83a Abs. 1 und 2 und § 104 gelten entsprechend. Für Unternehmen, die die Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben und ausschließlich die Rückversicherung betreiben, gelten ferner die §§ 15 bis 38, § 39 Abs. 1, 2 und 4, § 40 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3, §§ 42, 43, 45 bis 52, § 87 Abs. 5. § 34 Satz 1 gilt entsprechend auch für die in § 119 Abs. 1 genannten Unternehmen, soweit es sich bei diesen um Versicherungsaktiengesellschaften handelt.

(2) Änderungen bezüglich der Angaben nach § 119 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie die Absicht der Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens nach § 1 des Umwandlungsgesetzes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Unternehmen, den Mitgliedern des Vorstandes sowie sonstigen Geschäftsleitern oder den die Unternehmen kontrollierenden Personen alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Gesetze, die für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts gelten, und die aufsichtsbehördlichen Anordnungen eingehalten werden, dass insbesondere die Rückversicherungsunternehmen jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach Satz 1 auch unmittelbar gegenüber anderen Unternehmen treffen, soweit sie für ein Rückversicherungsunternehmen Tätigkeiten wahrnehmen, die Gegenstand eines Vertrages über Funktionsausgliederungen (§ 119 Abs. 2 Nr. 6) sein können.

§ 121b
Anlagegrundsätze

Für die Vermögensbestände, die der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen dienen, gilt § 54 Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Angemessenheit der Mischung und Streuung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Rückversicherungsunternehmens zu bewerten ist; hierbei sind auch die Kapitalausstattung sowie die gesamte Finanzsituation des Unternehmens und dessen Konzernstruktur zu beachten. Zu den Vermögensbeständen im Sinne des Satzes 1 gehören Vermögenswerte in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten; die Anteile der Retrozessionare bleiben außer Betracht. Bei der Ermittlung der sicherzustellenden Verpflichtungen sind solche Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen, bei denen die Sicherstellung durch beim Vorversicherer gestellte Bardepots erfolgt.

§ 121c
Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für den Betrieb der Lebensrückversicherung, der Nichtlebensrückversicherung oder für den gesamten Geschäftsbetrieb ist zu widerrufen, wenn das Rückversicherungsunternehmen ausdrücklich auf sie verzichtet. Sie ist ferner zu widerrufen, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Der Widerruf der Erlaubnis steht den im Rahmen des Insolvenzverfahrens erforderlichen Rechtshandlungen des Rückversicherungsunternehmens nicht entgegen. Sie soll widerrufen werden, wenn das Rückversicherungsunternehmen

1. seit der Erteilung binnen zwölf Monaten von ihr keinen Gebrauch gemacht hat oder

2. seit mehr als sechs Monaten den Geschäftsbetrieb eingestellt hat.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis für den Betrieb der Lebensrückversicherung, der Nichtlebensrückversicherung oder für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn das Unternehmen

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr erfüllt,
2. in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem Gesetz obliegen,
3. voraussichtlich dauerhaft nicht mehr in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen gegenüber den Vorversicherern zu erfüllen, oder
4. außerstande ist, innerhalb der gesetzten Frist die im Solvabilitätsplan oder im Finanzierungsplan entsprechend § 81b Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Nach dem Widerruf der Erlaubnis dürfen keine neuen Rückversicherungsverträge mehr abgeschlossen und früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden.

(4) Wird die Erlaubnis widerrufen, so trifft die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Interessen der Vorversicherer an der Durchsetzbarkeit ihrer Forderungen zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über Vermögensgegenstände des Unternehmens einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen.

(5) Werden der Aufsichtsbehörde Tatsachen bekannt, die die Versagung der Erlaubnis nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden, kann sie stattdessen die Abberufung von Geschäftsleitern verlangen, auf deren Person sich die Tatsachen beziehen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. Sie kann ferner die Abberufung verlangen und die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn der Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt.

§ 121d
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften für Unternehmen im Sinne des § 119 Abs. 1 zu erlassen

1. über die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne und
2. über den für die Lebensrückversicherung und für die Nichtlebensrückversicherung maßgebenden Mindestbetrag des Garantiefonds nach Maßgabe der Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 228 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 (ABl. EG Nr. L 77 S. 17), sowie
3. darüber, wie für die Lebensrückversicherung nicht in der Bilanz ausgewiesene Eigenmittel errechnet werden und in welchem Umfang sie auf die Solvabilitätsspanne und den Garantiefonds angerechnet werden dürfen nach Maßgabe der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1).

§ 121e
Bestandsschutz

Für Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, dieses Geschäft bereits vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ausgeübt haben und als Rückversicherungsunternehmen bei der Aufsichtsbehörde registriert sind, gilt die Erlaubnis (§ 119 Abs. 1) im Umfang des bisherigen Geschäftsbetriebs als erteilt. Sie unterliegen jedoch ohne Einschränkung der laufenden Aufsicht.“

25. Nach § 123 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 123a
Bestehende öffentlich-rechtliche
Versorgungseinrichtungen

Einrichtungen, die am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die in § 1a Abs. 2 VAG genannten Geschäfte betreiben, haben die Anforderungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen spätestens bis zum 23. September 2010 zu erfüllen.

§ 123b
Rückversicherungsunternehmen

(1) Unternehmen im Sinne des § 121e haben der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 30. Juni 2005 den bisherigen Geschäftsbetrieb im Wege eines Tätigkeitsplans mit den Bestandteilen gemäß § 119 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5 und 10 Buchstabe a darzulegen.

(2) Für Unternehmen im Sinne des § 121e finden § 120 Abs. 1 Satz 1 und § 121b erst Anwendung ab dem 1. Januar 2005. § 121a Abs. 1, soweit er auf § 53c Abs. 1 und 3 bis 4, § 81b verweist, findet für diese Unternehmen erst Anwendung ab dem 1. März 2007. Für den Zeitraum vom 31. Dezember 2005 bis zum 28. Februar 2007 gilt Satz 2 mit der Maßgabe der entsprechenden Anwendung des § 1 der Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (Kapitalausstattungs-Verordnung) vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451) in der Fassung der Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616); der Garantiefonds beträgt in dem genannten Zeitraum mindestens 2 Mio. Euro. Soweit die Eigenmittel eines Rückversicherungsunternehmens zum Stichtag 31. Dezember 2004 geringer sind als die fiktive Solvabilitätsspanne, darf das Verhältnis der Eigenmittel zur fiktiven Solvabiltätsspanne nicht weiter unterschritten werden.“

26. Nach § 123b wird folgende Überschrift eingefügt:

„VIIIa. Sicherungsfonds“.

27. Nach der neuen Überschrift „VIIIa. Sicherungsfonds“ werden folgende §§ 124 bis 133a eingefügt:

„§ 124
Pflichtmitgliedschaft

Unternehmen, die gemäß § 5 Abs. 1 oder § 105 Abs. 2 zum Geschäftsbetrieb in den Versicherungssparten 19 bis 23 (Lebensversicherer) oder zum Betrieb der substitutiven Krankenversicherung gemäß § 12 (Krankenversicherer) zugelassen sind, mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen, müssen einem Sicherungsfonds angehören, der dem Schutz der Ansprüche ihrer Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen dient.

§ 125
Aufrechterhaltung der Versicherungsverträge

(1) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 Satz 1 bei einem Versicherungsunternehmen erfüllt sind, welches Mitglied eines Sicherungsfonds ist, oder liegt eine Anzeige gemäß § 88 Abs. 2 eines solchen Versicherungsunternehmens vor, übermittelt sie diese Feststellung dem Sicherungsfonds und informiert hierüber das betroffene Versicherungsunternehmen.

(2) Sofern andere Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht ausreichend sind, ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung des gesamten Bestandes an Versicherungsverträgen mit den zur Bedeckung der Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen erforderlichen Vermögensgegenstände auf den zuständigen Sicherungsfonds an.

(3) Die Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern auf den Sicherungsfonds über; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(4) Der Sicherungsfonds verwaltet die übernommenen Verträge gesondert von seinem restlichen Vermögen und legt über sie gesondert Rechnung. Er ermittelt unverzüglich den für die vollständige Bedeckung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erforderlichen Betrag und stellt geeignete qualifizierte Vermögensgegenstände bereit. § 7 Abs. 2, §§ 11a bis 11c, 12, 12a, 12b, 12f, 13d Nr. 7 und 8, §§ 54, 54d Satz 1, §§ 55a, 56a, 81c und 81d gelten insoweit entsprechend.

(5) Ergibt die Prüfung nach Absatz 4, dass die Mittel des Sicherungsfonds gemäß § 129 Abs. 2 nicht ausreichen, um die Fortführung der Verträge zu gewährleisten, kann die Aufsichtsbehörde die Verpflichtungen aus allen oder bestimmten Verträgen entsprechend § 89 Abs. 2 herabsetzen.

(6) Der Sicherungsfonds kann den Versicherungsbestand ganz oder teilweise auf in Deutschland zum Versicherungsgeschäft zugelassene Unternehmen übertragen; für diese Übertragung gilt § 14 entsprechend. Der Sicherungsfonds kann die Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen der zu übertragenden Verträge bei der Übertragung ändern, um sie an die Verhältnisse des übernehmenden Versicherers anzupassen, wenn es zur Fortführung der Verträge beim übernehmenden Versicherer notwendig ist und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen der Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Für den Treuhänder gelten § 11b und § 12b Abs. 5 entsprechend.

(7) Mit der Anordnung der Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds erlischt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb des übertragenden Versicherungsunternehmens.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 126
Sicherungsfonds

(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden ein Sicherungsfonds für die Lebensversicherer und ein Sicherungsfonds für die Krankenversicherer als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes errichtet. Die Sicherungsfonds können im Rechtsverkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) Aufgabe der Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Zu diesem Zweck sorgen sie für die Weiterführung der Verträge eines betroffenen Versicherungsunternehmens.

(3) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet die Sicherungsfonds. Für die Verwaltung erhält sie eine kostendeckende Vergütung aus den Sondervermögen.

(4) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte eines Sicherungsfonds entscheidet die Bundesanstalt.

§ 127
Beleihung Privater

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates Aufgaben und Befugnisse eines oder beider Sicherungsfonds einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben des Sicherungsfonds zu übernehmen, und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungsversicherten bietet. Eine juristische Person bietet hinreichende Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und geeignet sind,
2. sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere für die Beitragseinziehung, die Leistungsbearbeitung und die Verwaltung der Mittel verfügt und dafür eigene Mittel im Gegenwert von mindestens 1 Mio. Euro vorhält.

Auch ein nach § 5 zugelassenes Unternehmen kann beliehen werden. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen der juristischen Person vorbehalten.

(2) Im Falle der Beleihung nach Absatz 1 tritt die juristische Person des Privatrechts in die Rechte und Pflichten der jeweiligen Sicherungsfonds ein. § 126 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Übertragung der Vermögensmasse erfolgt nicht.

§ 128
Aufsicht

Die Sicherungsfonds unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt hat Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Sicherungsfonds gefährden können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Der Bundesanstalt stehen gegenüber den Sicherungsfonds die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 83 Abs. 1 und 3 zu. Im Übrigen gelten für die Sicherungsfonds nur die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 144c, sofern es sich nicht um ein nach § 5 zugelassenes Unternehmen handelt.

§ 129
Finanzierung

(1) Die Versicherungsunternehmen, die einem Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Beiträge an den Sicherungsfonds zu leisten. Die Beiträge sollen die Fehlbeträge der übernommenen Versicherungsverträge, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit des Sicherungsfonds entstehen, decken.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus übernommenen Versicherungsverträgen haftet der Sicherungsfonds nur mit dem auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Vermögen sowie den nach § 125 Abs. 2 Satz 1 übertragenen Vermögensgegenständen. Dieses Vermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Sicherungsfonds. Ein Sicherungsfonds nach § 127 hat dieses Vermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

(3) Die für die Übernahme von Versicherungsverträgen angesammelten Mittel sind entsprechend § 54 Abs. 1 bis 2 anzulegen.

(4) Der Umfang dieses Vermögens soll ein Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller dem Sicherungsfonds angeschlossenen Versicherungsunternehmen nicht unterschreiten.

(5) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Der Sicherungsfonds kann nach Zustimmung durch die Bundesanstalt die Beitragspflicht herab- oder aussetzen, wenn die vorhandenen Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben ausreichen. Der Sicherungsfonds hat Sonderbeiträge zu erheben, wenn dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(6) Das Nähere über den Mindestbetrag des Sicherungsvermögens, die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Obergrenze für die Zahlungen pro Kalenderjahr regelt das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Hinsichtlich der Jahresbeiträge sind Art und Umfang der gesicherten Geschäfte sowie die Anzahl, Größe und Geschäftsstruktur der dem Sicherungsfonds angehörenden Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen. Die Höhe der Beiträge soll auch die Finanz- und Risikolage der Beitragszahler berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zur Anlage der Mittel enthalten.

(7) Aus den Beitragsbescheiden des Sicherungsfonds findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Sicherungsfonds.

§ 130
Rechnungslegung des Sicherungsfonds

(1) Die Sicherungsfonds haben nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Vollständigkeit des Geschäftsberichts und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Die Sicherungsfonds haben der Bundesanstalt den von ihnen bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Geschäftsbericht muss Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen des Sicherungsfonds, insbesondere zur Höhe und Anlage der Mittel, zur Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung enthalten.

(2) Die Sicherungsfonds haben den festgestellten Geschäftsbericht der Bundesanstalt jeweils bis zum 31. Mai einzureichen. Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts der Bundesanstalt unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen. Die Bundesanstalt ist auch auf Anforderung über die Angaben nach Absatz 1 Satz 4 zu unterrichten.

§ 131
Mitwirkungspflichten

(1) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, dem Sicherungsfonds, dem sie angehören, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche der Sicherungsfonds zur Wahrnehmung seines Auftrags nach diesem Gesetz benötigt.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Die Mitarbeiter der Sicherungsfonds sowie die Personen, derer sie sich bedienen, können die Ge-

schäftsräume eines Versicherungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten, sobald die Aufsichtsbehörde die Feststellung gemäß § 125 Abs. 1 getroffen hat. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die sie benötigen, um eine Bestandsübertragung vorzubereiten. Sofern Funktionen des Versicherungsunternehmens auf ein anderes Unternehmen ausgegliedert worden sind, gelten Satz 1 und 2 gegenüber diesem Unternehmen entsprechend.

§ 132
Ausschluss

(1) Erfüllt ein Versicherungsunternehmen die Beitrags- oder Mitwirkungspflichten nach § 129 oder § 131 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat der Sicherungsfonds die Bundesanstalt zu unterrichten. Ist die Bundesanstalt nicht die zuständige Aufsichtsbehörde, unterrichtet sie diese unverzüglich. Erfüllt das Versicherungsunternehmen auch innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Bundesanstalt seine Verpflichtungen nicht, kann der Sicherungsfonds dem Versicherungsunternehmen mit einer Frist von zwölf Monaten den Ausschluss aus dem Sicherungsfonds ankündigen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Sicherungsfonds mit Zustimmung der Bundesanstalt das Versicherungsunternehmen von dem Sicherungsfonds ausschließen, wenn die Verpflichtungen von dem Versicherungsunternehmen weiterhin nicht erfüllt werden. Nach dem Ausschluss haftet der Sicherungsfonds nur noch für Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.

(2) Für Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens, die entstanden sind, nachdem seine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erloschen ist, haftet der Sicherungsfonds nicht.

§ 133
Verschwiegenheitspflicht

Personen, die bei dem Sicherungsfonds beschäftigt oder für sie tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) von der Bundesanstalt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt weitergegeben werden.

§ 133a
Zwangsmittel

(1) Der Sicherungsfonds kann seine Anordnungen nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bei Maßnahmen gemäß § 129 Abs. 1, 2 Satz 1 und § 131 Abs. 1 bis zu 50 000 Euro.“

28. Dem § 138 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Dasselbe gilt für die gemäß § 133 für einen Sicherungsfonds tätigen Personen.“

29. § 140 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

    „1. ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 1, § 105 Abs. 2, § 110d Abs. 1 Satz 1 oder § 119 Abs. 1 das Versicherungsgeschäft betreibt,“.

30. § 144 Abs. 1a wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 6“ ein Komma und die Angabe „oder nach § 121a Abs. 2“ eingefügt.

    b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 2“ die Angabe „oder § 120 Abs. 4“ eingefügt.

    c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

       „9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 87 Abs. 6 oder § 121c Abs. 5 zuwiderhandelt oder“.

    d) In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

    e) Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:

       „11. entgegen § 131 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

    f) Folgender Satz 2 wird angefügt:

       „Die Bußgeldvorschriften des Satzes 1

       1. Nummer 2, soweit diese sich auf § 104 bezieht und

       2. Nummer 4, soweit diese sich auf § 81b oder § 104 bezieht

       gelten auch für Rückversicherungsunternehmen nach § 119 Abs. 1.“

31. Nach § 144b wird folgender § 144c eingefügt:

    „§ 144c
    Ordnungswidrigkeiten beim Betrieb des Sicherungsfonds

    (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 130 Abs. 2 Satz 1 den Geschäftsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

    (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.“

32. § 156a Abs. 5 wird aufgehoben.

33. In der Anlage Teil D Abschnitt I wird in Nummer 1 Buchstabe h der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

    „i) Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten (Sicherungsfonds)“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

Das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Umwandlung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

(1) Die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Kasse), Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit umgewandelt. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sind nicht anzuwenden. Vereinsmitglieder sind die bisherigen beteiligten Verwaltungen und Mitglieder der Körperschaft.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die ab dem 1. Januar 2006 geltende Satzung der Kasse unter Berücksichtigung der für den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geltenden Mindestsanforderungen festzustellen und zu bestimmen, dass und wie sie durch die Kasse geändert werden kann.

(3) Die Vorstandsmitglieder der Kasse bleiben bestellt bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie vor dem Wirksamwerden der Umwandlung bestellt sind.

(4) Die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums der Kasse sind Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat trägt die Bezeichnung „Kuratorium“. Sie sind bis zum Ablauf der Amtszeit bestellt, für die sie gewählt sind.

(5) Die bisherige Hauptversammlung wird die oberste Vertretung der Kasse. Der Vorstand beruft spätestens bis zum 30. Juni 2006 die nächste Hauptversammlung ein.

(6) Die Kasse gilt als zum Geschäftsbetrieb in der Versicherungssparte 19 der Anlage Teil A des Versicherungsaufsichtsgesetzes zugelassen. Die Kasse hat die Anforderungen des § 53c Abs. 1 bis 3c und der Kapitalausstattungs-Verordnung spätestens bis zum 31. Dezember 2007 zu erfüllen. Hat die Kasse die geforderte Solvabilitätsspanne bis zum 31. Dezember 2007 noch nicht voll erreicht, kann die Aufsichtsbehörde der Kasse eine Frist von längstens zwei Jahren gewähren, wenn die Kasse einen Solvabilitätsplan gemäß § 81b Abs. 1 vorgelegt hat.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Fortführung von Versorgungsleistungen

(1) Die Versicherungsverhältnisse der Abteilungen D, E, F der Kasse werden auf die Bahnversicherungsanstalt übertragen. Die Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B – führt die Versicherungsverhältnisse als gesonderte Versicherungsbestände weiter. Die Kasse stellt der Bahnversicherungsanstalt nach deren Aufforderung unverzüglich sämtliche Vertrags- und Geschäftsunterlagen betreffend diese Versicherungsverhältnisse zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihr nicht zu.

(2) Die Leistungen aus den Versicherungsverhältnissen werden durch Zuschüsse finanziert, soweit die Leistungen aus Erstattungsbeträgen der Betriebe sowie aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen aus den dadurch mit ihr begründeten Versicherungsverhältnissen nicht sichergestellt werden können. Die Zuschüsse für die Abteilung D trägt der Bund, die Zuschüsse zur Abteilung E werden zur Hälfte vom Freistaat Bayern, die Zuschüsse zur Abteilung F zur Hälfte vom Saarland getragen. Die andere Hälfte der laufenden Zuschüsse trägt der Bund.

(3) Vermögensteile, die nach dem 8. Mai 1945 der Kasse unentgeltlich entzogen worden oder in anderer Weise fortgefallen sind, fallen bei ihrer Rückerstattung oder ihrem Wiederaufleben an den Bund.

(4) Die Höhe der Bundeszuschüsse setzt der Bundesminister der Finanzen fest.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 3
   Nachweise über die Verwendung der Zuschüsse“.

   b) Das Wort „Pensionskasse“ wird durch das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

4. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Neuregelung der Versorgungsleistungen

(1) Für die Leistungsempfänger der Abteilung D gelten die bisher in der Anlage zu § 33 Abs. 1 der Kasse festgesetzten Versicherungsbedingungen. Werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes geändert, so hat die Bahnversicherungsanstalt die laufenden Versorgungsleistungen aus Versicherungsverhältnissen der Abteilung D neu zu regeln. Sofern den laufenden Versorgungsleistungen Grundgehälter einer bestimmten Besoldungsgruppe nicht zugrunde liegen, müssen sich die Änderungen im Rahmen der Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge derjenigen Versorgungsempfänger des Bundes halten, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt.

(2) Die Leistungsempfänger der Abteilungen E und F haben Anspruch auf diejenigen Leistungen, die ihnen bei Aufrechterhaltung der bisherigen Versorgungsregelung nach den Satzungsbestimmungen des Bayerischen Versorgungsverbandes oder der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Ruhegehalt, zustehen würde, wenn die nach bayerischem oder saarländischem Beamtenrecht vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern bzw. des Saarlandes geändert, so hat die Bahnversicherungsanstalt die Versorgungsleistungen aus den Abteilungen E und F jeweils entsprechend neu zu regeln.“

6. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und § 25a“ durch die Angabe „ , 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Geldwäschegesetz“ die Angabe „sowie §§ 24c, 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 25b“ eingefügt.
2. In § 53b Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „25a Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 25a Abs. 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 16 Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „für Sicherungsfonds im Sinne des § 126 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie“ eingefügt.
2. Dem § 34 wird folgender Absatz 15 angefügt:

   „(15) § 5 Abs. 1 Nr. 16 in der am … (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Verbesserung des Schutzes der Versicherten in Teilgebieten des Versicherungsgeschäfts, die bisher noch nicht europaweit harmonisiert sind. Zwar hat die Versicherungswirtschaft insgesamt die Krise der Kapitalmärkte der vergangenen Jahre gut überstanden, doch hat sich in einigen Punkten Bedarf nach einer besseren Regulierung gezeigt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Rückversicherung, für den Schutz der Versicherten im Falle von Unternehmenskrisen und für die Aufsicht über Versicherungs-Holdinggesellschaften.

Daneben regelt das Gesetz die Aufsicht über bestimmte Versorgungskassen, insbesondere die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder neu und ändert die Rechtsform der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen.

1. Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die weitere Intensivierung der unmittelbaren Aufsicht über professionelle Rückversicherer, mithin solche Unternehmen, die im Versicherungssektor ausschließlich die Rückversicherung betreiben (nachfolgend: Rückversicherungsunternehmen). Ziel ist in erster Linie der (indirekte) Schutz der Versicherungsnehmer durch die weitgehende Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Rückversicherer gegenüber den Vorversicherern. Zugleich wird aber auch der Rückversicherungsmarkt als wichtiger Teil des deutschen Finanzmarktes gestärkt.

Die Rückversicherungslandschaft hat sich in letzter Zeit sowohl national als auch international erheblich gewandelt. So drängen seit einiger Zeit Unternehmen auf den deutschen Rückversicherungsmarkt, die bei weitem nicht die hohen (Sicherheits-)Standards der langjährig tätigen Rückversicherer erreichen, zum Teil noch nicht einmal Mindeststandards. Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang anzuführen:

- die Ansammlung immer höherer in Deckung zu nehmender Risiken mit entsprechend hohen, teilweise extrem hohen Schadenbeträgen (u. a. World Trade Center, Lipobay, Winterstürme Dezember 1999, Flutschäden 2002),
- die Konzentrationsbewegung auf den Rückversicherungsmärkten,
- Unsicherheiten über die Auswirkungen der verschiedenen Formen des alternativen Risikotransfers, d. h. des Transfers von Versicherungsrisiken auf den Kapitalmarkt statt auf den Versicherungsmarkt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch die so genannten Financial Reinsurance Verträge, das sind Rückversicherungsverträge, bei denen die Finanzierungsfunktion für das Erstversicherungsunternehmen im Vordergrund steht und die vor allem dem Schutz des Bilanzergebnisses des Erstversicherers dienen,
- spektakuläre, weltweit beachtete Einzelereignisse auf den Finanzmärkten sowie auch weit weniger beachtete Ausfälle einer Reihe von Rückversicherern am Weltrückversicherungsmarkt (zuletzt Kopenhagen Re, Taisei).

Diese Entwicklung führte sowohl national als auch international zu Überlegungen, die Aufsichtssysteme zu stärken. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, die Risiken so weit wie möglich zu vermindern, die die Leistungsfähigkeit des Erstversicherers beeinträchtigen können und damit unmittelbar die Ansprüche der Versicherungsnehmer gefährden könnten. Der Erstversicherer ist in hohem Maße davon abhängig, dass seine Forderungen an den Rückversicherer von diesem voll und fristgerecht erfüllt werden. Der Ausfall eines Rückversicherers kann die finanzielle Situation des Erstversicherers in hohem Maße gefährden. Es soll daher sichergestellt werden, dass der Rückversicherer jederzeit willens und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber den Vorversicherern nachzukommen.

Bereits durch die Einführung von § 1a a. F. in das Versicherungsaufsichtsgesetz durch Artikel 16 des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) ist die direkte Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen erweitert worden. Diese Maßnahme war eingebettet in eine allgemein angelegte Stärkung der Leistungsfähigkeit und Sicherung der Marktintegrität des Finanzplatzes Deutschland. Vor dem Hintergrund der terroristischen Angriffe auf die USA am 11. September 2001 und zeitgleich zu den Arbeiten am Vierten Finanzmarktförderungsgesetz geriet die Rückversicherung als eine der wesentlichen Quellen der Stabilität der internationalen Finanzmärkte weltweit in den Fokus der Diskussion. Internationale Organisationen wie die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD), die internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) und der internationale Währungsfonds (IWF) verstärkten ihre Aktivitäten, um mögliche Gefahren für die Stabilität der Finanzmärkte aufzudecken und um Strategien zu entwickeln, die etwaigen Gefährdungen entgegenwirken können.

Diese Entwicklung wird von den Arbeiten der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten an einem europäischen Regulierungsrahmen zur Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen begleitet. Kernpunkte sind neben einer Verankerung des Prinzips der Sitzlandaufsicht die Implementierung eines Erlaubnisverfahrens für die Aufnahme und Erweiterung des Geschäftsbetriebs und die Einführung von Solvabilitätsanforderungen.

Im November 2003 wurde der Abschlussbericht des IWF über die Stabilität des deutschen Finanzsystems veröffentlicht (IMF Country Report No. 03/343). Eine der zentralen Aussagen des Abschlussberichts ist die Schlussfolgerung des IWF, dass die Aufsicht im deutschen Rückversicherungssektor weiter verstärkt werden müsse. Unter Hinweis auf die IAIS-Prinzipien und Standards zur Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen bemängelt der IWF insbesondere, dass weder ein Erlaubnisverfahren noch Solvabilitätsvorschriften vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund ist die durch § 1a a. F. des Versicherungsaufsichtsgesetzes verstärkte Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen nicht mehr ausreichend. Ein Erlaub-

nisverfahren für Rückversicherungsunternehmen wie auch Regelungen über die Solvabilität sind mittlerweile weltweit als notwendig erachtete Standards zu betrachten. Mit den neuen Bestimmungen wird die deutsche Versicherungsaufsicht künftig über ein Aufsichtssystem verfügen, das nicht nur internationalen Standards entspricht, sondern auch den neuen Herausforderungen des Marktes gerecht wird.

Durch die Schaffung eines Erlaubnisverfahrens unter Einschluss der notwendigen Sanktionsmechanismen wie Versagung und Widerruf der Geschäftsbetriebserlaubnis und durch Anforderungen an die Solvabilität von Rückversicherungsunternehmen werden die Kontroll- und Überwachungsmechanismen der Aufsichtsbehörde wesentlich intensiviert und insbesondere die Möglichkeiten zur Vermeidung krisenhafter Situationen erweitert.

Die Vorschriften orientieren sich hinsichtlich des Erlaubnisverfahrens weitgehend an den Bestimmungen der EU-Koordinierungsrichtlinien für die Lebensversicherung und für die Schadenversicherung, die auch Grundlage der Arbeiten an einer Richtlinie über Rückversicherung sind. Gleichwohl ist das Erlaubnisverfahren in erheblichem Maße auf die Besonderheiten des Rückversicherungswesens zugeschnitten. Dies betrifft sowohl den Verzicht auf eine nach einzelnen Versicherungssparten differenzierte Erlaubniserteilung entsprechend dem Anhang A zum Versicherungsaufsichtsgesetz, als auch den vorläufigen Verzicht auf eine Sitzlandaufsicht, die erst Gegenstand der Umsetzung der zu erwartenden Rückversicherungsrichtlinie sein kann. Insgesamt ist das Erlaubnisverfahren für Rückversicherungsunternehmen durch eine vergleichsweise geringere Prüfungsdichte gekennzeichnet. Der weitaus überwiegende Teil der einzureichenden Unterlagen dient nicht der Genehmigung eines Geschäftsplans, sondern wird der Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Tätigkeitsplans zu Informationszwecken zugeleitet.

Die Geschäftsbetriebserlaubnis wird gegenständlich entweder unbeschränkt erteilt oder – bei einem entsprechenden Antrag – beschränkt auf das Lebensrückversicherungsgeschäft oder das Nichtlebensrückversicherungsgeschäft. Der für eine adäquate Risikoeinschätzung und damit für eine effiziente Rechts- und Finanzaufsicht notwendige aktuelle Informationsstand der Aufsichtsbehörde wird durch Anzeigepflichten sichergestellt. Soweit Rückversicherungsunternehmen bereits auf dem deutschen Markt tätig und bei der Aufsichtsbehörde registriert sind, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe des bisherigen Geschäftsbetriebs als erteilt.

Als zweiter wesentlicher Baustein der Neuregelung ist die Einführung von Solvabilitätsvorschriften vorgesehen. Danach wird künftig auch für Rückversicherungsunternehmen eine genau festgelegte Mindestausstattung mit Eigenmitteln sowohl bei der Erlaubniserteilung als auch während des laufenden Geschäftsbetriebs verpflichtend sein. Der Aufsichtsbehörde werden zusätzlich zur Generalklausel bestimmte flankierende Maßnahmen an die Hand gegeben, die eine Überwachung und Einhaltung der Vorschriften über die Eigenmittelausstattung sicherstellen sollen. Diese reichen bis zum Widerruf der Geschäftsbetriebserlaubnis als Ultima Ratio gegebenenfalls verbunden mit weiteren Maßnahmen zum Schutz der Vorversicherer.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde für die Überwachung des laufenden Geschäftsbetriebs werden darüber hinaus behutsam erweitert.

2. Sicherung der Ansprüche der Versicherten

Das zweite Hauptziel der Änderung ist die gesetzliche Verankerung der Einrichtungen zum Schutz der Versicherungsnehmer im Falle einer Unternehmenskrise. Hier haben Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit gezeigt, dass die bisher in Deutschland durchaus erfolgreiche Lösung solcher Fälle durch Eigeninitiative der Branche in bestimmten Fällen an ihre Grenzen stößt.

Zunächst werden die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde in Krisensituationen verbessert, indem die Voraussetzungen für die Einsetzung eines Sonderbeauftragten präzisiert werden.

Insbesondere aber wird mit den neuen, von der Versicherungswirtschaft finanzierten, Sicherungsfonds eine Einrichtung geschaffen, die es ermöglicht, die Interessen der Versicherten unabhängig vom Schicksal ihres alten Versicherers zu wahren.

Die Insolvenz eines Lebensversicherers oder Krankenversicherers träfe die Verbraucher viel härter als dies bei einer Bankeninsolvenz der Fall wäre. Wenn eine Bank schließt, erhalten die Einleger zumindest einen Teil ihres Geldes von der Einlagensicherung zurück. Durch die Insolvenz eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens hingegen können vor allem ältere und kranke Menschen in schwere Not geraten. Das für sie angesammelte Kapital kann zumindest teilweise verloren gehen. Noch schlimmer aber wäre, dass sie plötzlich ohne Versicherungsschutz dastünden und kaum eine Chance hätten, eine neue Versicherung abzuschließen.

Um dies zu verhindern, werden mit diesem Gesetz Auffangeinrichtungen geschaffen, die sicherstellen, dass die betroffenen Kunden ihren Versicherungsschutz behalten.

Leitlinie der Neuregelung ist es, die bestehenden Mechanismen des Aufsichtsrechts weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörde und betroffenen Wirtschaftskreisen zu verbessern, damit sie im Einzelfall die Lösung finden und umsetzen können, die die Belange der Versicherten am besten wahrt.

Die erforderlichen Finanzmittel werden von den angeschlossenen Versicherern erbracht. Der Entwurf sieht Sicherungsfonds nur für die Lebensversicherung und die private Krankenversicherung vor. In der Schadenversicherung sind die Folgen des Ausfalls eines Versicherers für die Versicherten regelmäßig zwar schmerzhaft, aber aus eigener Kraft zu bewältigen. In den für die Allgemeinheit und zum Schutz Dritter besonders wichtigen Bereichen, insbesondere in der Kraftfahrtversicherung, bestehen bereits Sicherungseinrichtungen.

3. Erweiterung der Aufsicht über Holding-Gesellschaften und verstärkte Aktionärskontrolle

Die Aufsichtspraxis hat gezeigt, dass aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch Handlungen von gesellschaftsrechtlich mit Versicherungsunternehmen verbundenen Personen vereitelt werden können, die selbst nicht der staatlichen Aufsicht unterliegen. Die Neuregelung soll der Aufsichtsbehörde die nötigen Instrumente an die Hand geben, um auch in solchen Fällen effektiv eingreifen zu können.

4. Umsetzung der EU-Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Die Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds-Richtlinie) vom 3. Juni 2003 stellt unter anderem neue Mindestanforderungen an die Aufsicht über alle nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitende Einrichtungen, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, auch wenn sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Die EU-Richtlinie erfasst daher auch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, soweit sie den Abschluss freiwilliger kapitalgedeckter Versorgungsverträge anbieten. Um den betroffenen Einrichtungen eine möglichst lange Übergangsfrist zu ermöglichen, wird die Umsetzung dieses Teils der Richtlinie vorgezogen. Die weiteren Bestimmungen der EU-Richtlinie, die insbesondere die grenzüberschreitende Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung betreffen, werden voraussichtlich im kommenden Jahr in deutsches Recht umgesetzt.

5. Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

Die 1888 als „Pensionskasse für Beamte Deutscher Privateisenbahnen“ gegründete Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen übernahm für ehemalige Angehörige nichtstaatlicher Eisenbahnen die Rentenversicherung anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach der Vernichtung ihres Vermögens durch die Inflation wurde sie 1923 zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. Seit 1952 diese Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufgehoben wurde, wickelt die Kasse die zuvor begründeten Versorgungsverhältnisse im Auftrag des Bundes ab und betreibt daneben normales Pensionskassengeschäft. Da die Abwicklung mittlerweile weitgehend abgeschlossen ist, soll die Kasse wieder ihren ursprünglichen Status als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zurückerhalten.

6. Weitere Änderungen

Flankierend zu den unter Nummer 2 beschriebenen Änderungen werden die Bestimmungen über den Sonderbeauftragten und die Voraussetzungen für die Abberufung eines Vorstands klarer geregelt. Ferner wird die Stellung des Verantwortlichen Aktuars gestärkt. Daneben wird eine Reihe von Redaktionsversehen beseitigt.

II. Alternativen, Folgen und Auswirkungen der Regelung

1. Alternativen

Die Erweiterung der Rückversicherungsaufsicht ist aus den unter II. 1 genannten Gründen erforderlich. Die gesetzliche Verankerung der Sicherungsfonds ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der bestehenden Einrichtungen zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Erweiterung der Aufsicht über Versorgungskassen ist unumgänglich, da die genannte EU-Richtlinie zwingend in nationales Recht umzusetzen ist. Bei der Umsetzung wurde darauf geachtet, die Belastungen für die betroffenen Einrichtungen möglichst gering zu halten. Artikel 2 sieht eine Privatisierung bisher öffentlich-rechtlich ausgestalteter Tätigkeiten vor. Bei den übrigen Sachverhalten ist die Erledigung der Aufgabe durch Private nicht möglich, da es sich um Modifikationen eines bestehenden staatlichen Aufsichtssystems handelt (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien – GGO).

2. Folgen und Auswirkungen

Durch die Einführung der Rückversicherungsaufsicht und die gesetzliche Verankerung von Sicherungsfonds für die Versicherungswirtschaft werden neue administrative Pflichten und Genehmigungsvorbehalte geschaffen. Für Sicherungsfonds sieht das Gesetz die weitestmögliche Übertragung der Funktion auf Private (Beleihung) vor (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GGO).

Die Verstärkung der Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen gewährleistet die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen und verbessert damit deren Bonität. Damit wird ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit erhöht.

Die Schaffung der Sicherungsfonds verhindert soziale Notlagen bei Kunden von Lebens- und Krankenversicherern im Falle eines Unternehmenszusammenbruches und erhöht damit das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit dieser privaten Versicherer. Auch diese Maßnahme erhöht insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der Branche.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich (§ 43 Abs. 1 Nr. 6 GGO).

3. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die in diesem Gesetz geregelten Änderungssachverhalte haben keine eigenständige Gleichstellungsrelevanz.

III. Gesetzgebungszuständigkeit und Notwendigkeit bundesgesetzlicher Regelung

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (konkurrierende Gesetzgebung). Eine bundesgesetzliche Regelung der Materie ist gemäß Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich.

Die Gesetzesänderungen betreffen Bestandteile integral im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelter Sachverhalte. Eine teilweise Rückübertragung auf die Länder würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit, Verwaltungsmehraufwand sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, erheblichen Nachteile für die betroffenen Unternehmen und ihre Kunden führen. Wegen negativen Auswirkungen einer uneinheitlichen Aufsicht auf die Handlungsmöglichkeiten der Versicherer und Kreditinstitute auf den internationalen Märkten würde darüber hinaus die Gesamtwirtschaft geschädigt.

IV. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Änderungen keine Kosten. Bei der Aufsichtsbehörde wird sich voraussichtlich ein geringer Mehrbedarf an Personal für die Aufsicht über Rückversicherer ergeben. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht deckt ihre Kosten durch die ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmen über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV). Die Einrichtung der Sicherungsfonds wird eine geringe Belastung der Versicherer mit sich bringen, um die geforderte Finanzierung der Fonds sicherzustellen. Im Verhältnis zum Volumen des gesamten Versicherungsgeschäfts sind die Aufwendungen jedoch so gering, dass ein spürbarer Einfluss auf die Versicherungsprämien gegenwärtig nicht zu erwarten ist.

Die Wirkungen der Gesetzesänderung werden anlässlich der Umsetzung der zu erwartenden einschlägigen EU-Richtlinien überprüft (§ 44 Abs. 6 GGO).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Regelung passt die Inhaltsübersicht an die Änderung bestehender Vorschriften an und ergänzt sie um die neu eingefügten Vorschriften (Folgeänderungen der Nummern 3, 4, 14, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28).

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Inhalt von Absatz 2 wird in § 1a übernommen (vgl. Nummer 3). Die Ausnahmen von der Aufsicht werden bisher sowohl in § 1 Abs. 3 als auch in § 156a Abs. 5 geregelt. Mit der Änderung werden die Tatbestände zusammengefasst, um die Lesbarkeit des Gesetzes zu verbessern.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Die bisher in § 1a geregelte Aufsicht über Rückversicherer wird nunmehr in einem eigenen Abschnitt VIIa geregelt (vgl. Nummer 19). § 1a fasst stattdessen die Tatbestände eingeschränkter Versicherungsaufsicht zusammen. Absatz 1 übernimmt unverändert den bisherigen § 1 Abs. 2.

Absatz 2 erweitert die Versicherungsaufsicht auf bestimmte öffentlich-rechtliche Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie Versicherungsgeschäfte betreiben. Die Regelung betrifft die rechtlich unselbstständigen kommunalen und kirchlichen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen sowie die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Diese Erweiterung ist erforderlich, um die Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung umzusetzen. Die Richtlinie gilt für alle nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitende Einrichtungen, die rechtlich unabhängig von einem Trägerunternehmen oder einer Träger-Berufsvereinigung zu dem Zweck eingerichtet sind, an die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit geknüpfte Altersversorgungsleistungen zu erbringen, und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben (Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie), auch wenn sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie). Die Richtlinie erfasst also auch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, wenn sie nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeiten.

Weil nur bei der freiwilligen Versicherung, d. h. den Versorgungsverhältnissen, deren Abschluss den Arbeitnehmern nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag vorgeschrieben ist, eine vollständige Kapitaldeckung vorliegt, beschränkt sich die Regelung auf dieses Geschäft.

Um die Kassen nicht vollständig der Aufsicht nach dem VAG unterwerfen zu müssen, auch wenn nur ein Teil des Geschäfts aufsichtspflichtig ist, sieht der Entwurf die Trennung des (versicherungs-)aufsichtspflichtigen und des nicht aufsichtspflichtigen Geschäfts nach dem Muster von Artikel 4 der Richtlinie vor.

Aus der Trennung ergibt sich, dass der Abrechnungsverband für die Zwecke der Versicherungsaufsicht wie ein eigenständiger Geschäftsbetrieb angesehen wird. Eine abschließende Aufzählung der anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes ist daher nicht nötig. Eingriffsrechte nach diesem Gesetz sind auf den Abrechnungsverband beschränkt. Die Vorschriften, die sich auf die Einrichtung als Ganzes beziehen, wie z. B. die Neuzulassung zum Geschäftsbetrieb, die Bestellung von Vorständen, die Änderung der Satzung oder die Vorschriften über den Umfang der Abschlussprüfung (§ 57) sind von der Natur der Sache her nicht anwendbar.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 4 (§ 1b)

Durch § 1b wird eine Aufsicht über Versicherungs-Holdinggesellschaften eingeführt.

Gegenwärtig hat die BaFin gegenüber diesen Gesellschaften, sofern sie selbst keine Versicherungsgeschäfte betreiben, nur punktuelle Aufsichtsbefugnisse (siehe § 7a Abs. 2, § 55 Abs. 2 Satz 2, § 81 Abs. 4, § 83 Abs. 5a, § 104). Diese Befugnisse haben sich als unzureichend erwiesen. Beispielsweise kann die BaFin bisher nicht verhindern, dass Managementfehler bei der Versicherungs-Holdinggesellschaft sich auf die Versicherungsunternehmen der Gruppe auswirken.

Die Definition des Begriffes der Versicherungs-Holdinggesellschaft in § 104a Abs. 2 Nr. 4 konnte nicht vollständig übernommen werden (Absatz 1 Satz 1). Diese Definition ergibt sich aus der sog. Versicherungsgruppenrichtlinie und bezieht sich ausdrücklich nur auf § 104a Abs. 1 und damit auf die bereinigte Solvabilität. Erfasst werden nach Absatz 1 Satz 1 nur Gesellschaften mit Sitz im Inland; dementsprechend ist § 7 Abs. 1a unanwendbar (siehe § 1b Abs. 2). Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass Versicherungs-Holdinggesellschaften, die auch – und sei es nur in sehr geringem Umfang – das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben, in vollem Umfang den Aufsichtsvorschriften für Erst- oder Rückversicherer unterliegen.

Der Umfang der Aufsicht orientiert sich an den nach § 1a Abs. 1 Satz 2 alter Fassung für Rückversicherer geltenden Vorschriften (Absatz 2). Da die aufgeführten Vorschriften ihrem Wortlaut nach für „Versicherungsunternehmen“ gelten, wird für Holding-Gesellschaften die entsprechende Anwendung vorgesehen.

Absatz 3 knüpft an § 104h an. Dieser sieht, wenn die bereinigte Solvabilität unzureichend ist oder zu werden droht, nur Maßnahmen gegen die betreffenden Erstversicherungsunternehmen vor. Diese – wenig sachgerechte – Beschränkung ist darauf zurückzuführen, dass Holding-Gesellschaften bisher nicht der Aufsicht unterliegen. Konsequenterweise ist die „Lücke“ nunmehr zu schließen.

Absatz 4 Satz 1 eröffnet der BaFin in den dort genannten Fällen die Möglichkeit, einen Sonderbeauftragten einzusetzen.

Absatz 5 gibt der BaFin die Befugnis, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 oder wenn Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzen auch die Abberufung von Geschäftsleitern zu verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die Regelung ergänzt diejenige über den Ausschluss eines Versicherungsunternehmens durch den Sicherungsfonds in § 133a (Nummer 27). Eine vergleichbare Regelung enthält bereits § 35 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes für den Bankenbereich.

Zu Nummer 6 (§ 11a VAG)

Mit der Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften soll die Position des Verantwortlichen Aktuars im Unternehmen gestärkt werden. Analog zu den Pflichten des Abschlussprüfers (vgl. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) wird für den Verantwortlichen Aktuar eine Grundlage zur Informationspflicht an die Aufsichtsbehörde im Falle einer existenzbedrohenden Situation eines Lebensversicherungsunternehmens geschaffen. Während der Abschlussprüfer die Unternehmensdaten grundsätzlich nur zum Bilanzstichtag feststellt, prüft der Verantwortliche Aktuar in seinem Aufgabenbereich auch unterjährig die Unternehmensdaten. Mit der Neuregelung wird der Aufsichtsbehörde ermöglicht, frühzeitig gefahrabwendend einzugreifen. Andererseits wird der Verantwortliche Aktuar vor einem eventuellen Konflikt bei der Abwägung von Interessen geschützt, indem er beim Vorliegen bestandsgefährdender Tatsachen zu einer Meldung an die Aufsichtsbehörde gesetzlich verpflichtet wird.

Die Berichtspflicht betrifft nur Erkenntnisse aus den bereits im Gesetz geregelten Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars. Ihm werden mit der Gesetzesänderung keine zusätzlichen Prüfungshandlungen auferlegt.

Soweit die Vorschrift aufgrund der §§ 11d, 11e VAG anwendbar ist, beschränkt sich die Meldepflicht des Verantwortlichen Aktuars auf die mit seinem konkreten Aufgabengebiet verbundenen Erkenntnisse.

Zu Nummer 7 (§ 12 VAG)

Der durch das GKV-Modernisierungsgesetz vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) eingefügte § 58 Abs. 2 SGB V regelt die private Zahnersatzversicherung für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen. Hierbei handelt es sich um eine substitutive Krankenversicherung, so dass grundsätzlich ein Beitragszuschlag zu erheben wäre. Bei gesetzlich Krankenversicherten, die den größten Teil der Krankheitskosten über die gestzliche Krankenversicherung absichern, besteht jedoch für diesen Zuschlag – anders als bei den ausschließlich privat Krankenversicherten – kein Bedürfnis.

Zu Nummer 8 (§ 12b VAG)

Mit der Änderung wird eine Regelungslücke korrigiert, die bei einer Ergänzung des § 12b Abs. 3 im Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 entstanden war.

Zu Nummer 9 (§ 13a VAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 10 (§ 13d VAG)

Die Ergänzung ist erforderlich, weil in vielen Unternehmen die Organzuständigkeiten durch Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrates wesentlich modifiziert werden. Bei der Einleitung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen muss die Aufsichtsbehörde z. B. berücksichtigen können, welche Maßnahmen der Vorstand und damit auch ein für den Vorstand eingesetzter Sonderbeauftragter nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates durchführen kann (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG).

Die neue Vorschrift des § 13d Nr. 2a ist – auch ohne Folgeänderung – unmittelbar bußgeldbewehrt nach § 144 Abs. 1a Nr. 2.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Durch Buchstabe a wird ein Redaktionsfehler korrigiert, der bei der Änderung der Vorschrift durch das Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 entstanden war. Mit Buchstabe b wird entsprechend moderner Gesetzgebungspraxis die Veröffentlichung der Genehmigung im elektronischen Bundesanzeiger ermöglicht (siehe auch Nummer 11).

Zu Nummer 12 (§ 28)

Es handelt sich um eine Anpassung an die durch § 25 AktG den Aktiengesellschaften eingeräumte Möglichkeit, Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Zu Nummer 13 (§ 81)

Mit Buchstabe a wird die Veröffentlichung der Genehmigung im elektronischen Bundesanzeiger ermöglicht. Bei Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 83a VAG (Nummer 15).

Zu Nummer 14 (§ 83)

Die Änderung in Buchstabe a hat klarstellende Funktion. Die aus der Vorschrift folgenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde sollen auch auf solche Dienstleister Anwendung finden, die für Rückversicherungsunternehmen Tätigkeiten wahrnehmen, die Gegenstand eines Funktionsausgliederungsvertrages sein können.

Die Änderung in Buchstabe b dient der redaktionellen Anpassung dieser Norm an die Änderung des Geldwäschegesetzes durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz, das am 15. August 2002 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 3105). Neu aufgenommen in den Kreis der Pflichtigen des Geldwäschegesetzes wurde dadurch die Berufsgruppe der Versicherungsmakler, die nach der Fiktion des § 1 Abs. 4 Satz 2 GwG als Versicherungsunternehmen gelten und damit Institut im Sinne des Geldwäschegesetzes sind. Die geldwäscherechtliche Gleichstellung von Versicherungsmaklern und Versicherungsunternehmen wurde bisher nicht vollständig auf der aufsichtsrechtlichen Ebene vollzogen. Obwohl die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die für die Einhaltung des GwG zuständige Behörde nicht nur für Versicherungsunternehmen, sondern auch für Versicherungsmakler ist (§ 16 Nr. 3 GwG), besitzt sie für Versicherungsmakler nicht die notwendigen aufsichtsrechtlichen Kompetenzen, die es ihr ermöglichen, die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zu überprüfen und damit sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Auskunftsrechte (§ 83 Abs. 1 Nr. 1) oder Prüfungsrechte (§ 83 Abs. 1 Nr. 2).

Zweck der Gesetzesänderung ist es deshalb, die für Versicherungsunternehmen bestehenden Auskunfts- und Prüfungsrechte der BaFin auf den Adressatenkreis der Versicherungsmakler bezüglich der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen auszudehnen.

Zu Nummer 15 (§ 83a)

Der neue § 83a tritt an die Stelle des bisherigen § 81 Abs. 2a. Er soll durch die Konkretisierung des Tatbestandes einerseits die Möglichkeiten einschränken, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, andererseits in den verbleibenden Fällen die Einsetzung eines Sonderbeauftragten erleichtern und seine Stellung stärken.

Im Rahmen der Voraussetzungen, unter denen ein Sonderbeauftragter eingesetzt werden kann, wird die bisherige Ultima-Ratio-Regelung („… nicht auf andere Weise gewahrt …“) aufgehoben. Nach § 83a Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann die Aufsichtsbehörde einen Sonderbeauftragten nunmehr einsetzen, wenn ein Fall des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegt oder das Unternehmen nachhaltig gegen Bestimmungen des VAG oder gegen zur Durchführung des VAG erlassene Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat. Die Nummer 3 ermöglicht die Einsetzung eines Sonderbeauftragten auch dann, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet erscheint. Damit wird auch in Fällen, in denen zwar ein subjektives „Versagen“ des Vorstandes nicht feststellbar bzw. nachweisbar ist, aber eine objektive Gefahr für die Versicherten besteht, die Einsetzung eines Sonderbeauftragten ermöglicht. Der Sonderbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit vorrangig die Interessen der Versicherten zu berücksichtigen.

Durch die Neufassung der Regelung wird diese zugleich an die moderne ordnungsrechtliche Terminologie angenähert und damit die Rechtssicherheit über den Einsatz von Sonderbeauftragten verbessert.

Zu Nummer 16 (§ 84)

Es handelt sich um eine Anpassung der Terminologie an den neuen Begriff „Sicherungsfonds“.

Zu Nummer 17 (§ 87)

Es handelt sich um eine Harmonisierung der Aufsichtsinstrumentarien im Finanzdienstleistungsbereich. Die Neuregelung übernimmt die entsprechende Regelung für die Bankenaufsicht in § 36 Abs. 2 KWG. Die Neufassung der Überschrift erhöht die Transparenz des Gesetzes.

Zu Nummer 18 (§ 88a)

Die Änderung ermöglicht die Veröffentlichung des Formblatts des Bundesministeriums der Justiz im elektronischen Bundesanzeiger.

Zu Nummer 19 (§ 89a)

Die Neufassung des § 89a ist eine Folgeänderung zu Nummer 24. Die Aufnahme des § 121c Abs. 5 ist eine redaktionelle Neufassung, sie ersetzt die obsolet gewordene Verweisung auf den aufgehobenen § 1a Abs. 3 Satz 2 a. F. Die Aufnahme des § 121a Abs. 3 stellt eine Angleichung an die entsprechenden Befugnisse bei Erstversicherern dar.

Zu Nummer 20 (§ 89b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 83a VAG (Nummer 15).

Zu Nummer 21 (§ 104)

Mit der Änderung des § 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 sollen auch solche Erwerbe untersagt werden können, die aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten des Versicherungsunternehmens (z. B. unzureichende Solvabilität, Liquiditätsengpass) zum Schutz der Versicherungsnehmer verhindert werden müssen. Aufgrund der rechtlichen Selbständigkeit des Versicherungsunternehmens besteht zwar im Regelfall keine Verpflichtung der Aktionäre – weder der bisherigen noch der in Aussicht genommenen – Nachschüsse zu leisten. Allerdings müssen auch die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere bei Versicherungskonzernen und -gruppen berücksichtigt werden. Diese treten oft unter ähnlicher Firma im Geschäftsverkehr auf, um den einmal für ein oder mehrere Konzernunternehmen geschaffenen „guten Namen“ für alle Konzernunternehmen zu nutzen. Daraus kann sich eine moralische Haftung aller Konzernunternehmen oder der Holding-Gesellschaft für ein in finanzielle Schwierigkeiten geratenes Konzern-Versicherungsunternehmen ergeben. Zumindest besteht bei den Marktteilnehmern die Erwartung, dass geschlossen auftretende Unternehmen gegebenenfalls auf die Finanzkraft des Konzerns oder der Gruppe zurückgreifen können. Diese Markterwartungen, die sich bis zu einer Geschäftsgrundlage verfestigen können, könnten leicht umgangen werden, wenn die Aktien eines finanziell notleidend gewordenen Konzern-Versicherungsunternehmens beispielsweise auf eine Gesellschaft übertragen werden

könnten, die nur über die gesetzliche Mindestkapitalausstattung verfügt. Eine solche Verfahrensweise würde dem besonderen Vertrauen nicht gerecht, dass die Versicherungsnehmer in die dauernde Erfüllbarkeit der vom Versicherungsunternehmen übernommenen Verpflichtungen haben.

Mit der Änderung wird das VAG zudem an internationale Standards angepasst. Nach den von der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) in Basel erarbeiteten sog. Core Principles gehört es zu den wesentlichen Aufsichtsstandards, dass an den Inhaber einer wesentlichen Beteiligung dieselben Anforderungen gestellt werden wie an einen Gründer während des Zulassungsverfahrens (Insurance Core Principle Nr. 8 („Changes in control and portfolio transfers"), „essential criteria" Buchstabe e). Daraus ergibt sich, dass der Inhaber einer wesentlichen Beteiligung nicht nur das aufsichtsrechtlich mindestens geforderte Kapital zur Verfügung stellen muss, sondern dass er auch in der Lage ist, weitere finanzielle Unterstützung für den Versicherer zu leisten („to provide the minimum capital required as well as the ability to provide further capital or other support for the insurer when needed").

Zu Nummer 22 (§ 110a)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsfehlers.

Zu Nummer 23 (Kapitel VIIa)

Für die neuen Regelungen über die Rückversicherungsaufsicht wird ein eigenes Kapitel im VAG eingerichtet.

Zu Nummer 24 (§§ 119 bis 121e)

Zu § 119

Die Aufsicht erstreckt sich nach Absatz 1 nur auf Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland. Diese bedürfen künftig zum Geschäftsbetrieb einer Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde, wenn sie ausschließlich die Rückversicherung betreiben. Eine Ausdehnung der Aufsicht auf Rückversicherungsunternehmen mit satzungsmäßigem Sitz im Ausland ist nicht angezeigt. Den Bedenken des IWF wird durch die Verstärkung der Aufsicht über die inländischen Rückversicherungsunternehmen in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Zudem sind die hier tätigen ausländischen Rückversicherungsunternehmen insbesondere aus Drittstaaten quantitativ wenig bedeutsam, sodass sich aus wettbewerbspolitischer Sicht keine Notwendigkeit einer Einbeziehung ergibt. Die Einbeziehung von Rückversicherungsunternehmen aus dem EU-/EWR-Raum kommt im Hinblick auf die weit fortgeschrittenen Arbeiten der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten an einer Rückversicherungs-Richtlinie nicht in Betracht. Eine vorübergehende Tätigkeitslandaufsicht bis zum Inkrafttreten der Richtlinie würde der geplanten Verankerung des Prinzips der Sitzlandaufsicht auch im Rückversicherungsbereich zuwiderlaufen und den europäischen Gedanken schädigen.

Das Merkmal der Ausschließlichkeit im Hinblick auf den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts dient allein der Abgrenzung zum Erstversicherungsbereich. Das Erlaubnisverfahren wird durch einen entsprechenden Antrag in Gang gesetzt, der die Reichweite der Erlaubnis festlegt. Die Erlaubniserteilung erfolgt grundsätzlich unbeschränkt, soweit sich nicht aus dem Antrag Beschränkungen in gegenständlicher, räumlicher oder zeitlicher Hinsicht ergeben. Dementsprechend sind in den genannten drei Kategorien auch Genehmigungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebes möglich bzw. erforderlich.

Der nach Absatz 2 vorzulegende Tätigkeitsplan ist – im Gegensatz zu dem Geschäftsplan der Erstversicherungsunternehmen – nicht genehmigungspflichtig. Gleiches gilt für Änderungen des Tätigkeitsplans, es sei denn, dass damit eine Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach Absatz 1 verbunden ist. Stattdessen sind die Gründer eines Rückversicherungsunternehmens zu einer weitreichenden Information über Art, Umfang und Einrichtung des Geschäftsbetriebs verpflichtet. Auf diese Weise wird die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, sich einen umfassenden Überblick über die geplante Geschäftstätigkeit des Unternehmens, deren Geschäftsleiter und Inhaber bedeutender Beteiligungen, rechtliche, finanzielle und organisatorische Verhältnisse sowie etwaige Einbindung in Konzernstrukturen zu verschaffen. Es soll der Aufsichtsbehörde damit ermöglicht werden, etwaige Gefahrenquellen bereits im Erlaubnisverfahren aufzudecken und ihnen angemessen zu begegnen. Auch bei der Erweiterung des Geschäftsbetriebs ist grundsätzlich ein umfassender Tätigkeitsplan vorzulegen. Soweit der Aufsichtsbehörde aktuelle Unterlagen bereits vorliegen, kann sie auf die erneute Vorlage verzichten.

Die in Nummer 1 und 2 des Absatzes 2 angeforderten Unterlagen dienen der Information über Grundlagen und Ausrichtung des Versicherungsbetriebs; die Nummern 3 bis 9 vermitteln eine detaillierte Übersicht über die finanziellen und operativen Strukturen des Rückversicherungsunternehmens; die Nummern 10 und 11 geben schließlich Auskunft über die rechtliche und wirtschaftliche Einbettung des Unternehmens sowie gegebenenfalls über seine Verflechtung mit anderen Unternehmen. Der Hinweis auf die rechtliche Zulässigkeit der Herausgabe der Wirtschaftsprüferberichte im Hinblick auf Inhaber bedeutender Beteiligungen an dem zu gründenden Rückversicherungsunternehmen hat klarstellenden Charakter. Soweit rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen, kann die Mitwirkungsobliegenheit des Rückversicherungsunternehmens insoweit auch unmittelbar von den Inhabern der bedeutenden Beteiligung wahrgenommen werden.

Besondere Bedeutung kommt den in Absatz 3 der Vorschrift vorgesehenen Nachweisen über die Verhältnisse, aus denen sich die künftigen Verpflichtungen des Unternehmens als dauernd erfüllbar ergeben sollen, sowie über die Verfügbarkeit von Eigenmitteln in Höhe des Mindestbetrages des Garantiefonds nach § 53c zu. Die in dieser Regelung genannten Nachweise werden durch die im Rahmen des Tätigkeitsplans nach Absatz 2 Nr. 3 vorzulegende geschätzte Bilanz und die geschätzte Gewinn- und Verlustrechnung flankiert. Der Aufsichtsbehörde obliegt damit die Aufgabe, anhand dieser Angaben eine Plausibilitätskontrolle dahin gehend vorzunehmen, ob die dem Rückversicherungsunternehmen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverträgen als gewährleistet erscheinen lassen.

Zu § 120

Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift unterliegen neu zuzulassende Rückversicherer den gleichen Rechtsformbeschränkungen wie Erstversicherungsunternehmen. Satz 2 be-

stimmt, dass der Ort der Hauptverwaltung im Inland belegen sein muss. Beide Regelungen ergaben sich bereits bislang aus der Verweisung des nunmehr aufgehobenen § 1a Abs. 1 Satz 2 a. F. auf § 7 Abs. 1 und 1a.

Nach Absatz 2 ist der Umfang der Erlaubnis vorbehaltlich eines anderweitigen Antrags und Tätigkeitsplans unbeschränkt. Eine Beschränkung von Antrag und Tätigkeitsplan – und entsprechend auch der Erlaubnis – ist nach Absatz 3 möglich entweder auf die Lebens- oder auf die Nichtlebensrückversicherung. Diese Unterscheidung liegt begründet in den verschiedenen Anforderungen an die Finanzplanung, die Vermögensverwaltung und die fachliche Eignung von Geschäftsleitern. Eine Erlaubniserteilung nur für die Rückversicherung in einzelnen Versicherungszweigen oder -sparten entsprechend der Anlage A zum Versicherungsaufsichtsgesetz ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus sind nach Maßgabe des Antrags Beschränkungen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht möglich. Sofern ein Rückversicherungsunternehmen später den Geschäftsbetrieb in einer der genannten Kategorien ausdehnen will, ist nach Maßgabe des § 119 Abs. 1 eine Erlaubnis zur Geschäftsbetriebserweiterung erforderlich.

Absatz 4 stellt klar, dass die Erlaubnis auch unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann. Die Begriffe der Auflage und der Bedingung sind so zu verstehen, wie sie § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz definiert. Die Erlaubniserteilung unter einer Auflage oder Bedingung stellt im Vergleich zur Versagung der Erlaubnis das mildere Mittel dar und kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Aufsichtsbehörde bestimmte gesetzeskonforme Postulate durchsetzen will, die vom zukünftigen Verhalten des Rückversicherungsunternehmens abhängig sind.

Zu § 121

Die Vorschrift errichtet ein System für die Versagung der Geschäftsbetriebserlaubnis für Rückversicherungsunternehmen. Absatz 1 enthält zwingende Versagungsgründe bei nicht ausreichend qualifizierten Geschäftsleitern, Inhabern einer bedeutenden Beteiligung und im Falle nicht genügend dargelegter Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen.

Absatz 2 sieht fakultative Versagungsgründe vor. Der Tatbestand der Vorschrift ist das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Rückversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird. Satz 2 Nr. 1 bis 3 führt nicht abschließende Regelbeispiele auf, bei deren Vorliegen der Tatbestand als erfüllt anzunehmen ist. Dabei ist bei Nummer 1 der Kern die Einbindung des Rückversicherungsunternehmens in ein intransparentes Beteiligungsgeflecht. Nummer 2 und 3 knüpfen an Vorschriften und Praktiken von Drittstaaten und deren Aufsichtsbehörden an, die eine Beaufsichtigung erschweren oder gar unmöglich machen. Diese können beispielsweise in dem nicht vorhandenen Bemühen um die Verhinderung von Geldwäsche bestehen. Eine nicht befriedigende Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde eines Drittstaates liegt vor allem dann vor, wenn sich diese einer Zusammenarbeit gänzlich verweigert oder diese unangemessen verzögert. Satz 3 ermöglicht die Versagung der Erlaubnis bei Fehlen ausreichender Unterlagen zum Tätigkeitsplan.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 zur Definition einer engen Verbindung.

Absatz 4 stellt klar, dass die Vorschrift die Versagung der Geschäftsbetriebserlaubnis für Rückversicherungsunternehmen abschließend regelt.

Zu § 121a

Die Bestimmung bildet die zentrale Vorschrift für die laufende Rechts- und Finanzaufsicht über Rückversicherungsunternehmen.

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 1a Abs. 1 a. F. Durch den zusätzlichen Hinweis auf die Geltung der übrigen Vorschriften des Abschnitts VIIa für die laufende Aufsicht in Satz 1 wird klargestellt, dass die Regelungen über das Erlaubnisverfahren insoweit auch auf den laufenden Geschäftsbetrieb Anwendung finden, als sie materielle Anforderungen an diesen formulieren. Nicht erforderlich ist damit insbesondere eine ausdrückliche Verweisung auf § 7 Abs. 1 und 1a, denn die Anforderungen an die Rechtsform und den Sitz der Hauptverwaltung von Rückversicherungsunternehmen auch für den laufenden Geschäftsbetrieb ergeben sich über Satz 1 aus § 120 Abs. 1.

Eine wesentliche Intensivierung der Aufsicht liegt in der Verweisung des Satzes 2 auf § 53c Abs. 1 und 3 bis 4. Damit wird eine laufende Überwachung der Eigenkapitalausstattung der Rückversicherungsunternehmen entsprechend den für Erstversicherungsunternehmen geltenden Solvabilitätserfordernissen implementiert, die in der Verordnungsermächtigung des § 121d ihre notwendige Ergänzung findet. Die Geltung von Solvabilitätsanforderungen für Rückversicherungsunternehmen macht entsprechende Befugnisse der Aufsichtsbehörde unumgänglich, die auf eine Erhaltung bzw. Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse gerichtet sind, weshalb auch die entsprechende Anwendung des § 81b (u. a. Solvabilitätsplan, Finanzierungsplan) angeordnet ist. Die dort genannten aufsichtsbehördlichen Befugnisse kommen in Betracht, wenn sie als geeignet anzusehen sind, die Wiederherstellung einer ausreichenden Bedeckung der Solvabilitätsspanne zu gewährleisten. Dabei ist im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 81b Abs. 2c zum einen auf die Retrozessionsverträge der Rückversicherungsunternehmen abzustellen; zum anderen bedeutet dies, dass entgegen dem Wortlaut der auf die nach § 53c Abs. 2 erlassene Kapitalausstattungs-Verordnung verweist, die speziell für Rückversicherer aufgrund des neuen § 121d zu erlassene Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung in Bezug genommen wird. Die Verweisung auf die Absätze 1 und 2 des neu in das Gesetz aufgenommenen § 83a, der nunmehr das Institut des Sonderbeauftragten regelt, ist eine Folgeänderung der Einführung dieser Vorschrift und ersetzt insoweit den bisherigen § 1a Abs. 3 Satz 3 a. F. Die hinzugekommene Verweisung auf § 86 wurde durch die Einführung eines Erlaubnisverfahrens und die damit einher gehende Befugnis zum Widerruf der Geschäftsbetriebserlaubnis für Rückversicherungsunternehmen notwendig. Die Verweisung auf einzelne Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände der §§ 140, 144 schützt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirksamkeit der intensivierten Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen. Die Aufnahme des § 156 Abs. 2 in den Verweisungskatalog beseitigt eine Lücke im System der Aufsicht über öffentlich-rechtliche Rückversicherungsunterneh-

men. Deren Organe sind – soweit sie in den aktienrechtlichen Vorschriften in Bezug genommen werden – in Zukunft an die Grundsätze der Publizität wesentlicher Unternehmensverhältnisse sowie der Risikofrüherkennung und Bestandssicherungsverantwortung gebunden. Diese Änderung hat indes eher klarstellende Funktion.

Absatz 1 Satz 3 der Vorschrift bestimmt die Geltung zusätzlicher oder konkretisierender Vorschriften für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben. Diese werden daher künftig nicht mehr unmittelbar von den §§ 15 ff. erfasst. Soweit auf § 39 Abs.4 verwiesen wird, ist der dortige Begriff des Versicherungszweiges sinngemäß als Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensrückversicherung zu verstehen. Absatz 1 Satz 4 beseitigt eine Lücke bei Versicherungsaktiengesellschaften, deren ausschließlicher Geschäftsgegenstand die Rückversicherung ist. Auch diese werden künftig mindestens zwei Geschäftsleiter stellen müssen.

Absatz 2 sieht Anzeigepflichten für ausgewählte Teile des Geschäftsplans sowie für die Absicht von Umwandlungen nach § 1 des Umwandlungsgesetzes vor. Die Rückversicherungsunternehmen unterliegen also keiner Genehmigungspflicht für Änderungen des Tätigkeitsplanes, soweit diese nicht zugleich eine Geschäftsbetriebserweiterung nach § 119 Abs. 1 begründen.

Diese nur eingeschränkten Anzeigepflichten berühren allerdings nicht das Recht der Aufsichtsbehörde, Maßnahmen nach der Generalklausel des Absatzes 3 Satz 1 zu ergreifen, auch wenn sie von dem zu beanstandenden Verhalten des Rückversicherungsunternehmens auf andere Weise Kenntnis erlangt hat. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 1a Abs. 3 Satz 1 a. F. Satz 2 erstreckt die Eingriffsbefugnisse auf Unternehmen, soweit sie für ein Rückversicherungsunternehmen Tätigkeiten wahrnehmen, die Gegenstand eines Funktionsausgliederungsvertrages sein können. Damit soll den Gefahren begegnet werden, die sich aus der Möglichkeit weit reichender Ausgliederungen von Unternehmensfunktionen auf etwaige unzuverlässige Dienstleister ergeben. Diesen Gefahren kann allein mit der Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen nicht in ausreichendem Maße begegnet werden.

Zu § 121b

Die Vorschrift übernimmt die im aufgehobenen § 1a Abs. 2 a. F. geregelten Anlagegrundsätze für Vermögen, das der Besicherung der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen dient. Die Vorschrift nimmt auf § 54 Abs. 1 Bezug und übernimmt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Rückversicherers die dort formulierten Aspekte zur Bewertung der Angemessenheit von Mischung und Streuung. Gleichzeitig stellt die Vorschrift klar, dass darüber hinaus auch die Kapitalausstattung sowie die gesamte Finanzausstattung des Unternehmens und dessen Konzernstruktur zu beachten sind. Letzteres trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass einige Rückversicherungsunternehmen zugleich Holdingfunktion ausüben und ihre Aktiva teilweise in nicht unerheblichem Umfang durch Beteiligungsbuchwerte geprägt sind. Dieser Umstand muss bei der Überprüfung der Angemessenheit der Kapitalanlagen ausreichend Berücksichtigung finden.

Zu § 121c

Die Vorschrift rundet das neu geschaffene Erlaubnissystem für Rückversicherungsunternehmen ab. Dieses bliebe Stückwerk, wenn die Aufsichtsbehörde die erteilte oder nach Maßgabe des § 121e fingierte Erlaubnis nicht widerrufen könnte. Absatz 1 Satz 1 und 2 benennt die zwingenden Widerrufsgründe. Die Widerrufstatbestände eröffnen bereits ihrem Wortlaut nach auch die Möglichkeit eines Teilwiderrufs, der als milderes Mittel zu einem umfassenden Widerruf der Erlaubnis in Betracht zu ziehen ist. Satz 3 stellt klar, das der Widerruf keine Einschränkungen für die ordnungsgemäße Abwicklung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens mit sich bringt. Satz 4 schließlich stellt für die dort genannten Fälle ein gebundenes Ermessen auf.

Die fakultativen Widerrufsgründe sind in Absatz 2 aufgezählt, wobei sich die von Nummer 1 in Bezug genommenen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis im Wesentlichen aus § 121 ergeben, dort allerdings negativ formuliert sind.

In Absatz 3 sind die unmittelbaren aufsichtsrechtlichen Folgen des Widerrufs festgelegt.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Aufsichtsbehörde, im Falle eines Widerrufs alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Interessen der Vorversicherer an der Durchsetzbarkeit ihrer Forderungen zu wahren. Satz 2 zählt beispielhaft („insbesondere“) einige Befugnisse der Aufsichtsbehörde auf.

Der den bisherigen § 1a Abs. 3 Satz 2 a. F. ersetzende Absatz 5 Satz 1 gibt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, statt die Geschäftsbetriebserlaubnis zu widerrufen, die Abberufung eines bestimmten Geschäftsleiters eines Rückversicherungsunternehmens zu verlangen und diesem die Ausübung der Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die unter dem Gesichtspunkt mangelnder Geschäftsleiterqualifikation auch eine Erlaubnisversagung gerechtfertigt hätten. Satz 2 erweitert diese Sanktionsmöglichkeit auf Fälle von Verstößen gegen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, gegen aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen sowie gegen aufsichtsbehördliche Anordnungen, wenn und soweit eine entsprechende vorherige Verwarnung jeweils unbeachtet geblieben ist. Die Regelungen des Absatzes 5 erfordern von der Aufsichtbehörde dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende Abwägungen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Zu § 121d

Die Vorschrift enthält die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Höhe und der Berechnung der Solvabilitätsspanne, des Mindestbetrages des Garantiefonds und für die Lebensrückversicherung hinsichtlich der möglichen Anrechenbarkeit nicht in der Bilanz ausgewiesener Eigenmittel. Durch die inhaltliche Maßgeblichkeit der Richtlinien für die Erstversicherung, auf die in der Ermächtigungsgrundlage mangels existierender Rückversicherungsrichtlinie Bezug genommen wird, ist die Verordnung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt. Da nach den weit fortgeschrittenen Arbeiten an einem europäischen Regulierungsrahmen zur Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen sich die Solvabilitätsanforderungen für Rückversicherungsunternehmen im Wesentlichen an den für Erstversi-

cherungsunternehmen geltenden Solvabilitätsvorschriften orientieren werden, sind die dementsprechend vorgesehenen Richtlinienbezugnahmen sachgerecht.

Zu § 121e

Die Einführung des Erlaubnisverfahrens macht einen Bestandsschutz für Unternehmen, die bereits das Rückversicherungsgeschäft betreiben und der bisherigen eingeschränkten Aufsicht der Aufsichtsbehörde unterliegen, notwendig. Das Abstellen auf die Registrierung in Satz 1 soll Zweifelsfälle und Umgehungsmöglichkeiten vermeiden. Der Umfang der fingierten Erlaubniserteilung bestimmt sich nach dem bisherigen Geschäftsbetrieb nach Maßgabe des nach den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 2005 einzureichenden Tätigkeitsplans, der damit retrospektiv ausgestaltet ist. Auf diese Weise wird Klarheit geschaffen, inwieweit in der Zukunft Genehmigungen für Geschäftsbetriebserweiterungen nach § 119 Abs. 1 erforderlich sein werden. Die Erlaubniserteilungsfiktion kann durch einen deklaratorischen Verwaltungsakt dokumentiert werden, soweit das Unternehmen ein entsprechendes Feststellungsinteresse geltend macht.

Satz 2 stellt klar, dass der Bestandsschutz keine Einschränkungen der laufenden Aufsicht zur Folge hat.

Zu Nummer 25 (Übergangsbestimmungen)

Zu § 123a

Mit der Regelung wird von der durch Artikel 22 Abs. 3 der Pensionsfonds-Richtlinie zugelassenen Übergangsfrist Gebrauch gemacht.

Zu § 123b

Absatz 1 regelt für diejenigen Unternehmen, die unter die Bestandsschutzvorschrift des § 121e fallen, die Vorlagepflicht eines Tätigkeitsplans, der einerseits den Informationsstand der Aufsichtsbehörde über die inländischen Rückversicherer aktualisieren soll, und andererseits die Reichweite der Erlaubniserteilungsfiktion festlegt. Dies ist für die Frage bedeutsam, ob und inwieweit Erweiterungen des Geschäftsbetriebs künftig genehmigungspflichtige Tatbestände nach § 119 Abs. 1 sein werden.

Absatz 2 regelt bestimmte Übergangsfristen für die dem Bestandsschutz unterfallenden Rückversicherungsunternehmen: Nach Satz 1 finden die Vorschriften über die Grundsätze der Kapitalanlage und der Rechtsform wie schon nach bisheriger Rechtslage erst ab dem 1. Januar 2005 Anwendung. Die aufgeführten Vorschriften, die in Zusammenhang mit der adäquaten Eigenmittelausstattung stehen, werden nach Satz 2 erst ab dem 1. März 2007 und damit zeitgleich mit der Geltung der durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten geänderten Solvabilitätsanforderungen für Erstversicherer zur Anwendung gelangen. Aus den im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung angeführten Erwägungen und insbesondere vor dem Hintergrund der vom IWF geäußerten Kritik ist es jedoch erforderlich, auch schon vor dem 1. März 2007 Anforderungen an die Solvabilität der hier in Rede stehenden Rückversicherungsunternehmen zu stellen. Insoweit verweist Satz 3 für den Zeitraum vom 31. Dezember 2005 bis zum 28. Februar 2007 statisch auf § 1 der für Erstversicherer geltenden Kapitalausstattungs-Verordnung – allerdings in der Fassung der Verordnung vom 16. April 1996, d. h. vor Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten. Durch die Bezugnahme auf die ältere Fassung der Kapitalausstattungs-Verordnung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass den Erstversicherern eine relativ lange Übergangsfrist für die neuen Solvabilitätsregelungen gewährt wurde. Daher wäre eine vorgezogene Anwendung der für Erstversicherer erst ab dem 1. März 2007 anwendbaren Bestimmungen auf Rückversicherer nicht angemessen. Der Mindestgarantiefonds wird für diesen Zeitraum auf 2 Mio. Euro festgelegt. Satz 4 enthält eine „Stand still“-Klausel, die zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der bereits tätigen Rückversicherer gegenüber den Vorversicherern eine besondere Übergangsregelung trifft für den Zeitraum bis zur Anwendbarkeit der Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung und des § 53c Abs. 1 und 3 bis 4 auf die unter Bestandsschutz fallenden Rückversicherer am 1. März 2007. Danach darf bei einer am 31. Dezember 2004 bestehenden Unterdeckung der fiktiven Solvabilitätsspanne jedenfalls keine weitere Verschlechterung der Solvabilität eintreten, so dass insoweit der zum Stichtag bestehende Status quo der Solvabilität bis zum 1. März 2007 festgeschrieben wird. Die Berechnung der fiktiven Solvabilitätsspanne eines Rückversicherungsunternehmens orientiert sich dabei – wie im Übrigen schon jetzt von der Aufsichtsbehörde praktiziert – an den für die Schaden- und Unfall-Erstversicherungsunternehmen geltenden Vorschriften. Für Rückversicherer mit einer am Stichtag bestehenden Überdeckung wird keine Regelung getroffen, trotzdem sollten diese Unternehmen mit Blick auf das zukünftige Solvabilitätsregime bereits jetzt darauf bedacht sein, die Solvabilitätsspanne zumindest vollständig bedeckt zu halten.

Zu Nummer 26 (Kapitel VIII)

Für die neuen Regelungen über Sicherungsfonds wird ein neues Kapitel im VAG eingerichtet. Statt der im europäischen Gemeinschaftsrecht verwendeten Bezeichnung „Garantiefonds“ wird der Begriff „Sicherungsfonds“ verwendet, weil der Begriff „Garantiefonds“ bereits in § 53c Abs. 1 VAG („Ein Drittel der geforderten Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds.“) mit einer anderen Bedeutung verwendet wird.

Zu Nummer 27 (§§ 124 bis 133a)

Zu § 124

§ 124 legt die generelle Pflicht der Versicherungsunternehmen fest, Versicherungsverträge bei einer Sicherungseinrichtung abzusichern. Die Pflicht ist auf Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen beschränkt, weil der Wegfall des Versicherungsschutzes in diesen Sparten typischerweise besondere soziale Härten für die Versicherungsnehmer verursacht und weil der Ausfall eines Lebensversicherers die Akzeptanz der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung bzw. der Ausfall eines Krankenversicherers diejenige der substitutiven Krankenversicherung gefährden könnte. Pensionskassen und Pensionsfonds sind von der Pflicht ausgenommen, weil für ihre Leistungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Betriebsrentengesetz immer ein Arbeitgeber bzw. der Pensions-

Sicherungs-Verein einsteht. Sterbekassen sind ausgenommen, weil der Wegfall ihrer Leistung keine der o. g. Folgen auslösen würde. Außerdem wäre die Mitgliedschaft für diese typischerweise sehr kleinen Unternehmen eine wirtschaftliche Belastung, die in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Versicherungsnehmer stünde.

Zu § 125

Die Vorschrift regelt die Einschaltung der Sicherungsfonds durch die Aufsichtsbehörde und die Weiterführung der Verträge durch die Sicherungsfonds.

Die Maßnahmen setzen erst dann ein, wenn alle Möglichkeiten der Sanierung des Versicherungsunternehmens aus eigener Kraft gescheitert sind (Absatz 1). In diesem Fall kann die Aufsichtsbehörde die Versicherungsverträge ohne Zustimmung der Organe des betroffenen Versicherers auf den zuständigen Sicherungsfonds übertragen, der dann die Verträge wieder auf eine finanziell solide Basis stellt. Angesichts der fortgeschrittenen Krise des betroffenen Versicherers ist der darin liegende Eingriff in die Rechte seiner Organe und Eigentümer materiell gering. Er ist gerechtfertigt, weil die von den Sicherungsfonds bereit gestellte Finanzierung ausschließlich für die Belange der Versicherten verwendet werden darf und dies verfahrensmäßig abgesichert sein muss.

Absatz 3 regelt die Wirkung der Bestandsübertragung. Dies ist erforderlich, da der Sicherungsfonds nicht selbst ein Versicherungsunternehmen sein muss. § 14 VAG ist in diesem Fall nicht direkt anwendbar. Absatz 4 regelt entsprechend die Verwaltung der übernommen Verträge durch den Sicherungsfonds. Der übernommene Versicherungsbestand unterliegt materiell weiter den bisherigen Anforderungen des VAG. Wenn nach § 127 ein Versicherer mit den Aufgaben des Sicherungsfonds beliehen wird, gelten die Vorschriften des VAG für Versicherungsunternehmen auch für die Durchführung der Aufgaben als Sicherungsfonds direkt.

Absatz 5 sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde die garantierten Leistungen aus den übernommenen Verträgen herabsetzen kann, wenn der Finanzierungsbedarf die gemäß § 129 bereitgestellten Mittel des Fonds überschreitet. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und der möglichen Auswirkungen auf die Stabilität des Versicherungswesens sowie der Leistungszusagen der angeschlossenen Versicherer.

Anders als bei den Entschädigungseinrichtungen im Bankenbereich ist eine generelle Selbstbeteiligung der Versicherten nicht vorgesehen, da dies in vielen Fällen dem Versorgungszweck der Verträge zuwider liefe. Insbesondere in der substitutiven Krankenversicherung stieße eine solche Regelung auch auf erhebliche praktische Probleme. Eine unbegrenzte Garantie der vom alten Versicherer einmal zugesagten Leistungen wäre jedoch ebenso wenig sachgerecht, da hierin eine Bevorzugung dieser Versicherten gegenüber denjenigen Versicherten liegen könnte, die sich für andere Anbieter entschieden haben und nunmehr einen finanziellen Beitrag zur Sanierung der Verträge des Not leidenden Versicherers leisten müssen. Das Gesetz eröffnet daher der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, im Einzelfall für eine angemessene Verteilung der Lasten zu sorgen. Dabei kann die Aufsichtsbehörde, wie auch sonst im Falle des § 89 Abs. 2, Leistungen auch ungleichmäßig herabsetzen, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, namentlich wenn bei mehreren Gruppen von Versicherungen die Notlage des Unternehmens mehr in einer als in einer anderen begründet ist (z. B. durch zu hohe garantierte Rückkaufs- oder Ablaufleistungen).

In der Regel werden die Sicherungsfonds die übernommenen Verträge aus wirtschaftlichen Gründen so schnell wie möglich auf andere Versicherungsunternehmen übertragen. Absatz 6 schafft hierfür die Rechtsgrundlage. Er sieht außerdem vor, dass im Interesse einer solchen Weiterübertragung Veränderungen des Vertragsinhalts der betroffenen Verträge möglich sind. Die Regelung knüpft an die bereits bestehenden Vorschriften des Versicherungsvertragsrechts (§ 172 Abs. 2, § 178g Abs. 3 VVG) an, ist aber nicht auf die dort erfassten Fälle beschränkt. Von Bedeutung ist diese Möglichkeit insbesondere in der Krankenversicherung. Anders als in der Lebensversicherung wäre hier auch die geschlossene Fortführung der Verträge keine ausreichende Lösung. Ohne den Eintritt neuer Versicherter würden die Beiträge für die betroffenen Verträge weit überdurchschnittlich ansteigen. Eine dauernde Subventionierung der Verträge zu unveränderten Bedingungen wäre jedoch gegenüber der Gesamtheit der Versicherten, die diese Leistungen aufbringen müsste, nicht angemessen. In diesen Fällen kann es daher geboten sein, die Bedingungen der übertragenen Verträge an diejenigen eines aufnehmenden Versicherers anzupassen, um diesem die Fortführung des Bestandes zu ermöglichen.

Im Einzelfall können vergleichbare Fälle auch in der Lebensversicherung auftreten, z. B. wenn das Überschussbeteiligungssystem des betroffenen Versicherers sich wesentlich von dem grundsätzlich aufnahmebereiter Versicherer unterscheidet.

Eine Vertragsanpassung nach Absatz 6 liegt im Gegensatz zu einer Herabsetzung der Leistung nach Absatz 5 immer dann vor, wenn es nicht um die Verringerung eines bezifferten Leistungsversprechens (Summe) geht.

Da das übertragende Unternehmen nach Durchführung der Bestandsübertragung die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs nicht mehr erfüllt, erlaubt Absatz 7 ihm die Durchführung eines normalen Liquidationsverfahrens.

Absatz 8 flankiert die Regelung des Absatzes 2. Eine Verzögerung der Bestandsübertragung würde regelmäßig zu erheblichem wirtschaftlichen Schaden durch weitere Entwertung noch vorhandener materieller und immaterieller Vermögensgegenstände des Unternehmens führen sowie zumindest vorübergehend den Versicherungsschutz der betroffenen Versicherten gefährden (insbesondere bei Erkrankungen und laufenden Rentenzahlungen).

Zu § 126

Zur Durchführung einer Pflichtsicherung der Versicherungsunternehmen kann der Gesetzgeber die in Deutschland bestehenden privaten Sicherungseinrichtungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verpflichten, da diese auf einem freiwilligen Zusammenschluss beruhen und sowohl die Bedingungen für eine Mitgliedschaft als auch für Entschädigungsleistungen in eigener Entscheidung festlegen. Insbesondere kann eine Beitragspflicht nur zugunsten öffentlich-rechtlicher Einrichtungen vorgesehen werden.

Aus diesen Gründen sieht Absatz 1 vergleichbar § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie die Schaffung von Sicherungsfonds in Form eines Sondervermögens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vor. Grundsätzlich sollen die Versicherungsunternehmen die Gelegenheit erhalten, unter weitgehender Wahrung der bisherigen Strukturen, die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben in Selbstverwaltung auszuüben. Diese Möglichkeit wird durch den nachfolgenden § 127 mit der Beleihung juristischer Personen des Privatrechts mit der Aufgabe des Sicherungsfonds eröffnet.

Zu Absatz 1

Die Sicherungsfonds werden als Sondervermögen des Bundes bei der KfW errichtet, denen nach Satz 2 Teilrechtsfähigkeit zuerkannt wird. Durch die Teilrechtsfähigkeit können grundsätzlich die Verwaltungsstrukturen KfW genutzt werden, ohne neue Organe für die Sicherungsfonds schaffen zu müssen. Andererseits richten sich Klagen, beispielsweise wegen Grund und Höhe der Entschädigungsansprüche, nicht gegen die KfW, sondern gegen die Sondervermögen.

Absatz 2 beschreibt die öffentliche Aufgabe der Sicherungsfonds.

Absatz 3 und 4 betreffen das Verwaltungsverfahren. Die Regelungen entsprechen denjenigen in § 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie.

Zu § 127

Die Vorschrift entspricht § 7 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie, Abweichungen im Wortlaut ergeben sich aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Die Kriterien, die dort für die Beleihung eines Privaten aufgestellt wurden, sind entsprechend auf den Versicherungsbereich übertragbar.

Die Tätigkeit der Sicherungsfonds ist eine Aufgabe eigener Art und nicht gleichbedeutend mit dem des Versicherungsgeschäfts, obwohl in der Praxis große Gemeinsamkeiten vorhanden sind. Um die Handlungsfreiheit der Träger eines beliehenen Sicherungsfonds nicht unnötig zu beschneiden, erlaubt das Gesetz sowohl die Beleihung von Versicherern als auch von Nicht-Versicherern. In Frage kommen immer nur Einrichtungen die keine anderen Geschäfte neben der Aufgabe, mit der sie beliehen wurden, betreiben.

Bietet eine beliehene Entschädigungseinrichtung nicht mehr die Gewähr, die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann die Beleihung nur durch Rechtsverordnung wieder rückgängig gemacht werden. Die Abwicklung und die Rückübertragung der Aufgaben einschließlich des für die Entschädigung angesammelten Vermögens sind in der Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 128

§ 128 entspricht § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie. Grundsätzlich unterliegen die KfW, soweit sie einen Sicherungsfonds errichtet hat, oder die beliehenen Sicherungsfonds nur den Vorschriften dieses Kapitels. Handelt es sich bei einem beliehenen Sicherungsfonds um ein Versicherungsunternehmen, bleibt es darüber hinaus bei den allgemein für Versicherer geltenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Zu § 129

Absatz 1 begründet für jedes von diesem Gesetz erfasste Versicherungsunternehmen die öffentlich-rechtliche Pflicht, an den Sicherungsfonds Beiträge zu leisten. Die Beitragsbescheide des Sicherungsfonds sind Verwaltungsakte. Satz 2 legt fest, welche Aufwendungen durch die Beiträge gedeckt werden müssen.

Absatz 2 begrenzt die Haftung des Sicherungsfonds entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie.

Absatz 3 bestimmt, nach welchen Gesichtspunkten die Anlage der Mittel erfolgen muss.

Absatz 4 legt den Mindestumfang des Sondervermögens fest, das dem Fonds zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht.

In Absatz 5 wird festgelegt, dass Versicherungsunternehmen Jahresbeiträge und Sonderbeiträge leisten müssen. Die Beitragspflicht kann herab- oder ausgesetzt werden, wenn der Sicherungsfonds ein ausreichendes Vermögen aufgebaut hat. Sonderbeiträge werden in der Regel nur erforderlich sein, um das Sondervermögen nach der Übernahme eines Versicherungsbestandes wieder aufzufüllen oder um zusätzliche Mittel einzufordern, wenn das vorhandene Vermögen nicht ausreicht.

Das Nähere über die Höhe der Jahresbeiträge und die Voraussetzungen von Sonderbeiträgen wird in einer Rechtsverordnung geregelt. Die Gesichtspunkte, die dabei besonders zu berücksichtigen sind, werden in Absatz 6 genannt. Die Beiträge sollen grundsätzlich die Finanzlage der Beitragszahler berücksichtigen, soweit dies mit dem Erfordernis einfachen und wirksamen Beitragseinzugs zu vereinbaren ist. In der Verordnung soll auch eine Obergrenze für die Beitragszahlungspflicht der angeschlossenen Versicherungsunternehmen festgelegt werden. Diese Begrenzung soll verhindern, dass die Beitragszahlung ihrerseits zur Gefährdung eines der angeschlossenen Unternehmen oder zu einer Beeinträchtigung der Kapitalmärkte führt.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht § 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie.

Zu § 130

Die Vorschrift entspricht § 10 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie.

Zu § 131

Die Mitwirkungspflichten der angeschlossenen Versicherungsunternehmen gegenüber dem Sicherungsfonds betreffen regelmäßig nur dessen Tätigwerden im Entschädigungsfall. Anders als bei Entschädigungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie ist es

nicht Aufgabe des Sicherungsfonds, laufend oder bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens die finanzielle Lage eines Versicherers einzuschätzen. Diese Tätigkeit wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

Absatz 2 stellt klar, dass den Auskunftsverpflichteten ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, wenn sie sich selbst belasten würden. Damit wird dem rechtsstaatlichen Gedanken der Unzumutbarkeit der Selbstanzeige Rechnung getragen. Über das Recht zur Verweigerung der Auskunft ist der Verpflichtete zu belehren. Die Regelung entspricht § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie.

Den beim Sicherungsfonds beschäftigten oder für diesen tätigen Personen steht das Recht zu, die Geschäftsräume und Grundstücke der Versicherungsunternehmen zum Zweck der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz zu betreten (Absatz 3). Die Befugnis ist in den Fällen notwendig, in denen keine, nur unvollständige oder unklare Auskünfte oder Unterlagen erteilt oder vorgelegt wurden. Außerdem stellt Satz 1 klar, dass der Sicherungsfonds einzelner seiner Aufgaben auf Dritte übertragen kann.

Zu § 132

Die Vorschrift regelt den Fall, dass ein Versicherungsunternehmen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz verletzt. Im Falle schwerwiegender oder wiederholter Verstöße kann das Unternehmen aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen werden. Dies führt automatisch zum Wegfall seiner Zulassung (§ 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4).

Im Interesse der angeschlossenen Unternehmen ist es erforderlich, die Entschädigungsleistungen auf Verbindlichkeiten von Unternehmen zu beschränken, die diesem Sicherungssystem angehören.

Zu § 133

§ 133 verpflichtet alle bei der Entschädigungseinrichtung beschäftigten oder für sie tätigen Personen zur Geheimhaltung. Damit wird klargestellt, dass nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch freiberuflich Tätige der Geheimhaltung unterliegen. Im Hinblick auf Zahl und Umfang der bei der Entschädigungseinrichtung vorhandenen Daten ist es erforderlich, eine umfassende Geheimhaltungsverpflichtung anzuordnen. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit werden die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Versicherungsunternehmen ausdrücklich erwähnt. Die Regelung entspricht § 15 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie. Die strafrechtliche Sanktionierung einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird in § 138 ausdrücklich bestimmt (vgl. Nummer 28).

Zu § 133a

Die Vorschrift regelt die Zwangsmittel des Sicherungsfonds entsprechend der Regelung in § 17a des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie.

Zu Nummer 28 (§ 138 VAG)

Es handelt sich um eine Anpassung an den neuen § 133.

Zu Nummer 29 (§ 140 VAG)

Die Strafandrohung erstreckt sich künftig auch auf das ohne Erlaubnis nach § 119 Abs. 1 betriebene Rückversicherungsgeschäft.

Zu Nummer 30 (§ 144 VAG)

Mit Buchstabe a (§ 144 Abs. 1a Nr. 2) wird das Unterlassen einer nach § 121a Abs. 2 vorzunehmenden Anzeige nach Maßgabe dieser Vorschrift als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Buchstabe b ergänzt § 144 Abs. 1a Nr. 4 um den Fall einer Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts unter Auflagen.

Buchstabe c (§ 144 Abs. 1a Nr. 9) stellt die Abberufung des Geschäftsleiters eines Rückversicherers derjenigen eines Erstversicherers gleich.

Mit den Buchstaben d und e (§ 144 Abs. 1a Nr. 11) wird das Auskunftsverlangen eines Sicherungsfonds im Rahmen seiner Aufgabe demjenigen der Aufsichtsbehörde gleichgestellt. Eine vergleichbare Regelung enthält § 17 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie.

Buchstabe f (§ 144 Abs. 1a Satz 2) erstreckt die textlich angepassten Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenkatalogs des Satzes 1 im vorgesehenen Umfang auf Rückversicherungsunternehmen.

Zu Nummer 31 (§ 144c VAG)

Entsprechend der Regelung in § 17 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie soll auch ein Sicherungsfonds mit Bußgeld belegt werden können, wenn er seine Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht erfüllt.

Zu Nummer 32 (§ 156a)

Die bisher in Absatz 5 enthaltene Regelung findet sich nun in § 1 (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 33 (Anlage Teil D zum VAG)

Die Regelung gewährleistet die Information der Versicherten über die ihnen zustehenden Rechte.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen)

Die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen ist Rechtsnachfolgerin der Pensionskasse Deutscher Privateisenbahnen, die 1888 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegründet worden war. Erst 1923 wurde sie durch Hoheitsakt der preußischen Staatsregierung Körperschaft des öffentlichen Rechts. Durch das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956 wurde sie zur bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der hoheitliche Status der Kasse beruhte darauf, dass sie Bediensteten der Privateisenbahnen, die von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ausgenommen waren, eine Gesamtversorgung in Anlehnung an die

Regelungen für Beamte gewährte. Nachdem diese Ausnahmevorschriften aufgehoben wurden, ist die Kasse aktiv nur noch als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung für Verkehrs- und Versorgungsbetriebe tätig. Als solche steht sie im Wettbewerb.

Für die Versorgungsverhältnisse der ehemaligen Bediensteten der Privateisenbahnen, die von der Versicherungspflicht ausgenommen waren, und ihrer Angehörigen besitzt die Kasse kein eigenes Vermögen. Die Kosten für diese Renten werden vom Bund und zum Teil vom Freistaat Bayern und dem Saarland getragen. Aufgrund des Zeitablaufs wird die Zahl der Rentenempfänger kontinuierlich geringer (Ende 2002: 984 von 6 640 Rentnern; daneben bestehen 6 578 aktive Versicherungsverhältnisse).

Die Kasse hat daher zunehmend den Charakter einer privaten Versorgungseinrichtung angenommen. Damit ist der privilegierte Status als öffentlich-rechtliche Anstalt nicht mehr zu vereinbaren.

Da die Kasse genügend neue Verträge abgeschlossen hat, um aus eigener Kraft bestehen zu können, wäre es nicht gerechtfertigt, sie nach Erfüllung ihrer ursprünglichen Aufgabe abzuwickeln. Vielmehr kann sie diese Geschäfte als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit fortsetzen, während die Verwaltung der verbleibenden Verträge der Bahnversicherungsanstalt übertragen wird, die bereits jetzt eine vergleichbare Aufgabe durchführt. Auf diese Weise lassen sich die Aufwendungen für die Verwaltung der Versorgungsverhältnisse und für die Aufsicht über die Kasse deutlich vermindern. Für die betroffenen Versorgungsberechtigten und -empfänger ändert sich durch die Umorganisation dagegen nichts.

Zu Nummer 1

§ 1 regelt die Umwandlung der Kasse in einen Versicherungsverein und den damit verbundenen Übergang von der kameralistischen auf eine kaufmännische Buchführung. Der Geschäftsbetrieb soll so weit wie möglich mit den bestehenden Organen unverändert fortgesetzt werden. Da die Anstalt bereits mitgliedschaftlich organisiert ist, ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die erste Satzung des neuen Vereins wird durch eine Verordnung auf der Grundlage der dann aktuellen Fassung der Satzung festgelegt. Ein Gründungsstock muss nicht gebildet werden (vgl. den früheren § 128 VAG, aufgehoben durch Artikel 1 Abs. 2 Nr. 62 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000, BGBl. I S. 1857). Die Anforderungen an die Finanzausstattung einer Pensionskasse erfüllt die Kasse aus eigenen Mitteln. Die Übergangsregelung entspricht derjenigen für Pensionskassen in Artikel 6 § 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478).

Zu Nummer 2

§ 2 regelt die Fortführung der Versorgungsverhältnisse der Bediensteten der Privateisenbahnen, die von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ausgenommen waren, und ihrer Angehörigen. Die Leistungen werden zu unveränderten Bedingungen von der Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B – fortgeführt. Die Finanzierung der Leistungen wird in den Absätzen 2 bis 4 geregelt. Der bisherige Absatz 2 wird rein vorsorglich als Absatz 3 aufrechterhalten.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Die Regelungen sind durch Zeitablauf obsolet geworden.

Zu Nummer 5

Die Neufassung des § 6 fasst die bisherigen Regelungen über die Höhe der Leistungen in den Versorgungsverhältnissen, die auf die Bahnversicherungsanstalt übertragen werden unverändert zusammen.

Zu Nummer 6

Die Regelungen sind durch die Änderung der Rechtsform der Kasse bzw. durch Zeitablauf obsolet geworden.

Zu Nummer 7

Der Anhang enthält die erste Satzung der Kasse als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (s. Nummer 1).

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29)

In § 29 sind nach gegenwärtiger Rechtslage die neu durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz bzw. das Geldwäschebekämpfungsgesetz geschaffenen und am 1. April bzw. am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Vorschriften des § 24c KWG und des § 25b KWG noch nicht aufgeführt. Im Hinblick auf die geldwäscherechtliche Zielrichtung beider Normen sowie deren weitreichender Bedeutung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist eine redaktionelle Anpassung und explizite Aufnahme beider Normen im Kontext mit der in Absatz 2 bereits normierten Ausdehnung der Prüferpflichten auf die Verpflichtungen des Instituts nach dem Geldwäschegesetz erforderlich. Der Verweis auf § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG wird in Absatz 2 statt in Absatz 1 geregelt, da es sich um eine geldwäscherechtliche Prüfungspflicht handelt, die in Absatz 2 geregelt sind, während Absatz 1 die bankrechtlichen Prüfungspflichten enthält.

Zu Nummer 2 (§ 53b)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Durch ein Redaktionsversehen im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes ist eine Anpassung des § 53b an die Erweiterung der Organisationspflichten des § 25a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 um eine Nummer 4, mit der weitere Organisationspflichten normiert wurden, unterblieben, obwohl diese weiteren Organisationspflichten auch für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Anwendung finden müssen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Mit der Änderung werden die Sicherungsfonds für Versicherungsunternehmen entsprechend der bereits bestehenden Regelung für die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen der Kreditinstitute von der Körperschaftsteuer befreit.

Aus der Befreiung von der Körperschaftsteuer folgt automatisch die Befreiung von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 21 des Gewerbesteuergesetzes).

Zu Nummer 2 (§ 54)

§ 34 Abs. 15 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 1a Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 – neu – VAG)

   In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1a wie folgt zu ändern:

   a) In Absatz 1 ist das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu streichen.

   b) In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

   c) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

      „(4) Für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen."

   Begründung

   Die in § 1a Abs. 1 und 3 des VAG enthaltenen Länderöffnungsklauseln sind in einem neuen Absatz 4 zusammenzufassen. Die Zusammenfassung ist aus systematischen Gründen angezeigt und dient der Rechtsklarheit und Gesetzesvereinfachung. Zugleich wird damit zweifelsfrei klargestellt, dass die Länder auch im Hinblick auf die Regelungen in Absatz 2 Abweichendes regeln können, wie beispielsweise die Klärung von Zweifelsfragen bei der Reichweite der Vorschrift oder der Festlegung der im Einzelnen anwendbaren Vorschriften.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 125 Abs. 6 Satz 2 VAG)

   In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 125 Abs. 6 Satz 2 das Wort „notwendig" durch die Wörter „zweckmäßig und für die versicherten Personen zumutbar" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Regelung, dass Veränderungen von Verträgen vorgenommen werden können, wenn es zu ihrer Fortführung beim übernehmenden Versicherer „notwendig" ist, ist nicht ausreichend bestimmt. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich und könnte im Sicherungsfall zu unnötigen und zeitraubenden Diskussionen führen (z. B. wenn zwei ansonsten gleiche Tarife unterschiedliche Selbstbeteiligungen vorsehen, die sich in der Höhe allerdings nur wenig unterscheiden).

   Es sollte deshalb zum Ausdruck gebracht werden, dass sowohl Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte des übernehmenden Versicherers als auch Zumutbarkeitsgesichtspunkte der versicherten Personen gleichgewichtig zu berücksichtigen sind, wenn ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen der Änderung überprüft.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 127 Abs. 1 Satz 1 VAG)

   In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 127 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft" zu streichen.

   Begründung

   Es ist nicht üblich, Verordnungsermächtigungen mit Regelungen zum Einvernehmen mit anderen Ressorts zu versehen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Ressortverteilung. Aus ihr ergibt sich auch, welche Behörden zu beteiligen sind.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 127 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VAG)

   In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 127 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach dem Wort „verfügt" die Wörter „oder sich entsprechender Ausstattungen und Organisation bedienen kann" einzufügen.

   Begründung

   Es ist nicht erforderlich, dass der zu beleihende Private selbst dauernd über die notwendige Ausstattung, Organisation und Mittel verfügt.

   Es ist weder notwendig noch möglich, eine für jeden denkbaren Sicherungsfall geeignete komplette eigene Ausstattung oder Organisation beim Beliehenen vorzuhalten. Dies trifft insbesondere auf die zur Beitragseinziehung und Leistungsbearbeitung benötigten Datenverarbeitungssysteme und Anwendungsprogramme zu, die typischerweise unternehmensindividuell ausgestaltet sind und deshalb unmittelbar nach Eintritt eines Sicherungsfalls für eine Übergangszeit beim sicherungsbedürftigen Unternehmen weiter benutzt werden müssen. Dies ist mit den Regelungen des § 83a Abs. 1 Nr. 3 VAG in Verbindung mit § 125 Abs. 2 VAG durchaus möglich. Entsprechendes gilt für das die Sachbearbeitung ausführende Personal.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 127 Abs. 1 Satz 3 VAG)

   In Artikel 1 Nr. 27 ist § 127 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

   „Insbesondere können die bereits für die Lebensversicherer und die Krankenversicherer bestehenden Einrichtungen sowie die nach § 5 dieses Gesetzes zugelassenen Unternehmen beliehen werden."

   Begründung

   Die von Krankenversicherungsunternehmen freiwillig gegründete Medikator AG und die von den Lebensversicherungsunternehmen gegründete Protektor AG sind dazu in der Lage, das zum Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer Erforderliche zu leisten. Sie haben die Fähigkeit

– die Vertragsbearbeitung insbesondere hinsichtlich des Beitragsinkassos und der Schadensbearbeitung nahtlos fortzuführen und

– die Einbettung der Versicherungsverträge in andere ausreichend große und ausgewogene Tarifbestände vorzunehmen.

Die Sicherungsfonds sind hierzu nicht in der Lage. Dem Sicherungszweck steht es entgegen, wenn im Sicherungsfall eine möglicherweise langwierige Suche nach einem Privaten, der bereit ist, die Aufgabe zu übernehmen, erforderlich wäre. Aus diesem Grunde muss bereits im Gesetz die Beleihung der Medikator AG und der Protektor AG vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Beleihung regelt, wie im Entwurf vorgesehen, eine Rechtsverordnung.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 129 Abs. 1 Satz 1 VAG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 129 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Beiträge“ durch die Wörter „bei Eintritt eines Sicherungsfalles Sonderbeiträge“ zu ersetzen.

Begründung

Die Sicherung der Ansprüche der Versicherungsnehmer erfordert keine Vorfinanzierung in dem vom Entwurf vorgesehenen Umfang. Es ist ausreichend, wenn für jeden einzelnen Sicherungsfall die Finanzierung sichergestellt ist. Eine zu umfangreiche Vorfinanzierung belastet die Unternehmen unangemessen und kann deshalb nicht gefordert werden.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 129 Abs. 4 VAG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 129 Abs. 4 zu streichen.

Begründung

Mit § 129 Abs. 6 VAG wird das BMF ermächtigt, den Mindestbetrag des Sicherungsvermögens festzulegen. Daneben besteht kein Bedarf für eine Festlegung des Mindestbetrages im Gesetz.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 129 Abs. 6 Satz 1 VAG)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 129 Abs. 6 Satz 1 die Wörter „im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ zu streichen.

Begründung

Es ist nicht üblich, Verordnungsermächtigungen mit Regelungen zum Einvernehmen anderer Ressorts zu versehen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Ressortverteilung. Aus ihr ergibt sich auch, welche Behörden zu beteiligen sind.

9. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 29 Abs. 2 Satz 1 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es genügen würde, die Einhaltung des Geldwäschegesetzes und der §§ 24c, 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 25b KWG in einem mehrjährigen Prüfungsturnus vorzunehmen.

Auf Grund der erweiterten Prüfungsanforderungen erhöhen sich die von den Instituten zu tragenden Prüfungskosten. Des Weiteren steigt bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der Kontrollaufwand, der auf Grund des Umlageverfahrens auch von den beaufsichtigten Unternehmen zu tragen ist. Bei kleinen und mittleren Instituten betragen die zusätzlichen Kosten pro Prüfung schätzungsweise zwischen 1 000 und 2 000 Euro und bei größeren Instituten ein Mehrfaches. Hochgerechnet auf die deutsche Kreditwirtschaft sind die jährlich anfallenden Kosten allein aus der Gesetzesänderung zu Artikel 3 Nr. 1 auf insgesamt etwa 4,5 Mio. bis 5 Mio. Euro zu beziffern. Eine Kosten-Nutzen-Abwägung hierzu ist in der Gesetzesvorlage nicht vorgenommen worden. Es sollte im Interesse einer Kostenreduzierung für die Kreditwirtschaft und entsprechend dem Masterplan „Bürokratieabbau“ der Bundesregierung geprüft werden, ob es genügt, die Einhaltung der Normen in einem zweijährigen Turnus oder innerhalb von zwei oder drei Jahren nach einem alles umfassenden Prüfungsplan zu kontrollieren.

10. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 53b Abs. 3 Satz 1 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 53 Abs. 3 Satz 1 die Angabe „25a Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 25a Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 25b“ ersetzt werden sollte. Die besonderen organisatorischen Pflichten im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr nach § 25b KWG müssen bisher von den Zweigniederlassungen von Einlagenkredit- und Finanzdienstleistungsinstituten aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht angewendet werden. Es wird gebeten zu prüfen, ob die Unternehmen nicht bereits nach ihrem Heimatrecht in ausreichender Weise im Zahlungsverkehr Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung – dem § 25b KWG vergleichbar – treffen müssen.

11. **Zu Artikel 4a – neu –** (§ 2 Abs. 2 Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 4a

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), das zuletzt geändert worden ist ..., wird wie folgt gefasst:

‚(2) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt ferner die Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von § 1b des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Sicherungsfonds im Sinne von § 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes.‘“

Folgeänderungen

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 128 VAG wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist zu streichen.

b) In Satz 2, 3 und 4 ist jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen.

Begründung

In Artikel 1 Nr. 4 werden in § 1b VAG Versicherungs-Holdinggesellschaften der Versicherungsaufsicht unterstellt. Im Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen wird dem Bundesaufsichtsamt jedoch ausdrücklich nur die Zuständigkeit für die Versicherungsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen zugewiesen. Ob diese Zuständigkeitszuweisung auch die Versicherungs-Holdinggesellschaften umfasst, ist nicht eindeutig. Daher sollte zur Klarstellung eine entsprechende Zuständigkeitszuweisung eingefügt werden.

Die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für die Aufsicht über die Sicherungsfonds sollte aus rechtssystematischen Gründen nicht in § 128 VAG, sondern ebenfalls im BAG geregelt werden.

12. **Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 3 Nr. 2 zum 1. Januar 2005 in Kraft treten sollte, damit die Unternehmen eine angemessene Zeit haben, ihre EDV-technischen Sicherungssysteme gegen Geldwäsche an die organisatorischen Anforderungen anzupassen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 1a Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 – neu – VAG)

   Dem Vorschlag soll gefolgt werden, da er der Vereinfachung des Gesetzes dient.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 125 Abs. 6 Satz 2 VAG)

   Dem Vorschlag soll gefolgt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung ist damit keine inhaltliche Änderung verbunden. Aus dem Kontext der Norm ergibt sich, dass bei einer Unternehmenskrise auch wirtschaftliche Gründe einen Eingriff in den Vertragsinhalt rechtfertigen können. Der vorgeschlagene Text bringt diese Gesichtspunkte jedoch besser zum Ausdruck.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 127 Abs. 1 Satz 1 VAG)

   Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. Das Versicherungsaufsichtsgesetz kennt bereits mehrere Verordnungsermächtigungen, die das Einvernehmen anderer Bundesministerien vorsehen, z. B. in § 12c Abs. 2 und § 65 Abs. 2. Die Beteiligung des BMVEL ist zur Wahrung der Verbraucherinteressen geboten.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 127 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VAG)

   Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. Die Ergänzung ist nach Auffassung der Bundesregierung unnötig. Die Formulierung des Gesetzentwurfs entspricht derjenigen in § 7 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie. Bei den Sicherungseinrichtungen im Bankenbereich ist nie zweifelhaft gewesen, dass sie sich für die Durchführung Ihrer Aufgaben Dritter bedienen kann.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 127 Abs. 1 Satz 3 VAG)

   Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. Die Ergänzung ist nach Auffassung der Bundesregierung unnötig. Die Bundesregierung ist in engen Kontakt mit den Verbänden der Versicherungswirtschaft und es besteht Übereinstimmung, dass die bestehenden Einrichtungen für die im Gesetzentwurf vorgesehene Beleihung an erster Stelle in Frage kommen. Es ist jedoch nicht erforderlich, diese Absicht in den Gesetzestext aufzunehmen. Auch insoweit wird auf den Parallelfall des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie verwiesen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 129 Abs. 1 Satz 1 VAG)

   Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. Die Änderung würde zu Widersprüchen innerhalb des Gesetzes führen, da die in den folgenden Vorschriften vorgesehene Unterscheidung von Beiträgen und Sonderbeiträgen durchbrochen würde. Es soll dabei bleiben, dass sich die Sicherungseinrichtung grundsätzlich durch regelmäßige Beiträge finanzieren soll, bis der vorgesehene Sollbetrag erreicht ist. Die Bundesregierung hält das Vorhandensein eines gewissen Kapitalstockes für sinnvoll. Insbesondere soll das spätere Insolvenzunternehmen selbst auch Beiträge zum Sicherungsvermögen geleistet haben.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 129 Abs. 4 VAG)

   Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. Die Bestimmung eines von der Sicherungseinrichtung vorzuhaltenden Mindestvermögens ist eine wesentliche Entscheidung, die vom Gesetzgeber selbst getroffen werden muss. Aus der gewählten Formulierung wird zugleich deutlich, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Einrichtung nicht verpflichtet ist, ein höheres Vermögen vorzuhalten, dass ihr dies aber auch nicht von Gesetzes wegen untersagt sein soll. Die Regelungen der Durchführungsverordnung sollen dagegen nur das Verfahren regeln und – in Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – eine übermäßige Belastung der Versicherungsunternehmen vermeiden, die zu Beiträgen an die Sicherungseinrichtung verpflichtet sind.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 129 Abs. 6 Satz 1 VAG)

   Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. Die Anhörung anderer Bundes- oder Länderbehörden oder auch der Aufsichtsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten ist im Versicherungsaufsichtsgesetz nicht unüblich.

9. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 29 Abs. 2 Satz 1 KWG)

   Der Prüfbitte kann nicht entsprochen werden. Bei den Anti-Geldwäschepflichten handelt es sich nicht um einen statischen Mechanismus, dessen Existenz und Funktionsweise sich in einem auf zwei Jahre gestreckten Prüfungsintervall überprüfen ließe. Interne Sicherungsmaßnahmen sind nach den Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie den aktuellen Risiken der Geldwäsche laufend anzupassen; das interne Risikomanagement ist entsprechend zu aktualisieren.

   Der Bundesrat verkennt im Übrigen, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten, unabhängig davon, ob sie bereits im GwG oder KWG geregelt sind, bereits jetzt zum Gegenstand der Jahresabschlussprüfung gehören. Insoweit soll die systematische Änderung in Artikel 3 des Gesetzesentwurfs wegen des lediglich auf das GwG bezogenen Wortlauts von § 29 Abs. 2 KWG nur für Rechtsklarheit sorgen. Zu einer höheren Kostenbelastung im Prüfungswesen führt jedoch Artikel 3 entgegen der Ansicht des Bundesrates nicht, da die Verpflichtung zur Prüfung der Einhaltung der §§ 24c, 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 25b KWG bereits aus der allgemeinen Verpflichtung des § 29 Abs. 1 Satz 1 KWG resultiert und schon seit dem Jahr 2002 Gegenstand der Jahresabschlussprüfung ist.

Eine Streckung der Prüfungsintervalle im Rahmen der Jahresabschlussprüfung müsste im Übrigen zum Zwecke des Schutzes der Integrität und Reputation des Finanzplatzes Deutschland und seiner Institute dadurch kompensiert werden, dass die Zahl der bei den Instituten durchgeführten Sonderprüfungen gemäß § 44 KWG in Zukunft drastisch erhöht wird. Dies würde die Prüfungskosten im Ergebnis sogar drastisch erhöhen.

10. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 53b Abs. 3 Satz 1 KWG)

Der Prüfbitte wird entsprochen. Eine Aufnahme des § 25b KWG in § 53b Abs. 3 KWG hat die Bundesregierung bislang im Hinblick auf die von der EU-Kommission angekündigte Schaffung einer Rechtsverordnung zur Umsetzung der Sonderempfehlung VII der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) zurückgestellt. Eine solche Rechtsverordnung würde die Institute in den übrigen EU-Ländern Verpflichtungen unterwerfen, die mit § 25b KWG vergleichbar wären.

Nachdem gegenwärtig nicht absehbar ist, wann diese EU-Verordnung in Kraft tritt, macht es Sinn, auch Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums § 25b KWG zu unterstellen.

11. **Zu Artikel 4a – neu –** (§ 2 Abs. 2 Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen)

Dem Vorschlag soll in diesem Gesetzentwurf nicht gefolgt werden. Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass eine Klarstellung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde zweckmäßig ist. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Rechtsbereinigung das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in nächster Zukunft aufzuheben. Die Zuständigkeitsregelungen sollen in einem eigenen Abschnitt des Versicherungsaufsichtsgesetzes aufgenommen werden.

12. **Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Dem Vorschlag soll gefolgt werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333